

Professor Dr. Thomas Riehm  
Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches  
Privatrecht, Zivilverfahrensrecht  
und Rechtslehre



Prof. Dr. Thomas Riehm, Innstr. 39, 94032 Passau

An das  
Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstr. 37  
11015 Berlin

Per E-Mail: RA1@bmj.bund.de

Tel.: 0851/509-2240  
Fax: 0851/509-2242  
Mail: lehrstuhl.riehm@uni-passau.de  
Anschrift: Innstr. 39, Zi. 310  
94032 Passau

Passau, 30. Mai 2023

## Stellungnahme

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland  
durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der  
Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)**

**vom 25. April 2023**

## Inhaltsverzeichnis

A. Zielsetzung des Entwurfs .....	4
B. Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften.....	5
I. Schaffung von Commercial Courts bei den Oberlandesgerichten .....	5
1. Möglichkeit der Wahl des Oberlandesgerichts als Eingangsinstanz.....	5
2. Konzentration und fachliche Spezialisierung der Spruchkörper (§ 119b Abs. 1 GVG) .....	6
3. Oberstes Landesgericht als Commercial Court.....	7
4. Möglichkeit zur länderübergreifenden Einrichtung von Spezialspruchkörpern (§ 119b Abs. 5 GVG-E).....	7
5. Sachliche Zuständigkeit (§ 119b Abs. 1 GVG-E).....	8
a. Unternehmerbegriff.....	8
b. Beschränkung auf Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern.....	9
aa. Gegenwärtige Gesellschafter .....	9
bb. Ehemalige Gesellschafter .....	9
cc. Geschäftsleiter von GmbH und AG.....	10
dd. Insolvenzverwalter .....	10
c. Empfehlung.....	10
6. Streitwertgrenze .....	11
a. Festlegung auf eine Million Euro.....	11
b. Alternative: Verzicht auf eine Streitwertgrenze .....	11
c. Empfehlungen .....	12
7. Zuständigkeitsbegründende Vereinbarungen (§ 119b Abs. 2, 6 GVG-E) .....	13
a. Vereinbarung im nationalen Kontext (§ 119b Abs. 2 GVG-E).....	13
aa. Formfreiheit der Zuständigkeitsvereinbarung .....	13
bb. Vermutung der Ausschließlichkeit der gewählten Zuständigkeit .....	14
b. Vereinbarung im internationalen Kontext (§ 119b Abs. 6 GVG-E).....	15
c. Musterklauseln .....	15
8. Nachträgliche Vereinbarung der Zuständigkeit (§ 620 ZPO-E) .....	16
9. Gesonderter Antrag auf erstinstanzliches Verfahren vor dem Commercial Court (§ 619 Abs. 2 S. 1 ZPO-E).....	17
10. Nachweis der zuständigkeitsbegründenden Vereinbarung (§ 619 Abs. 2 S. 2 ZPO-E).....	17
II. Englisch als Verfahrenssprache .....	18
1. Sachlicher Anwendungsbereich.....	19
2. Mögliche Spruchkörper .....	19
a. Erstinstanzliche Spruchkörper am Landgericht.....	19
b. Berufungssenate .....	20
c. Commercial Courts .....	20
d. Revisionsgerichte .....	20
aa. Oberste Landesgerichte als Revisionsgerichte .....	21
bb. Einbeziehung der Rechtsbeschwerde .....	21
cc. Antragsverfahren u.a. ....	21
dd. Folgen eines Sprachenwechsels in der Revisions- oder Rechtsbeschwerdeinstanz.....	22
ee. Empfehlung .....	22
3. Form und Nachweis der Sprachenwahl .....	23
a. Unklares und unnötiges Erfordernis einer „ausdrücklichen“ Sprachenwahl.....	23
b. Anforderungen an die Klageschrift .....	23
c. Versäumnisurteil (§ 331 ZPO).....	24
d. Sprachenwahl durch rügelose Einlassung .....	24
4. Details zur Verfahrensführung in englischer Sprache .....	25
5. Einbeziehung Dritter bei englischsprachigen Verfahren .....	25
a. Zustellung eines englischsprachigen Schriftsatzes an Dritte (§ 616 Abs. 1–3 ZPO-E).....	26
b. Verfahrenfortgang bei Weigerung des Dritten, am Verfahren in englischer Sprache teilzunehmen (§ 184a Abs. 4 GVG-E).....	27
aa. Streitverkündung und Nebenintervention.....	27
bb. Parteienerweiterung und Drittwiderklage.....	27
6. Verfahrensverbundhindernis .....	28
7. Urteile in englischer Sprache (§ 617 ZPO-E).....	28
a. Übersetzung von Urteilen und anderen Entscheidungen.....	28
b. Veröffentlichung der Entscheidungen.....	29

---

III. Weitere Verfahrensfragen.....	29
1. Verfahrensmanagement .....	30
a. Organisationstermin und Verfahrenskalender.....	30
b. Wortprotokoll.....	31
2. Geheimnisschutz (§ 273a ZPO-E) .....	32
3. Instanzenzug .....	32
a. Zulassungsfreie Revision .....	32
b. Berufungsverzicht .....	33
4. Möglichkeit eigener Verfahrensregeln im Rahmen der ZPO.....	33
5. Digitale Verfahrensmanagement-Plattform .....	35
6. Möglichkeit grenzüberschreitender Videoverhandlungen und Zeugenvernehmungen.....	35
IV. Umsetzung durch die Länder .....	36
C. Fehlende Elemente.....	37
I. Zugänglichkeit des deutschen Rechts in englischer Sprache .....	38
II. Anpassung des deutschen AGB-Rechts im unternehmerischen Verkehr.....	38

## A. Zielsetzung des Entwurfs

- 1 Der vorliegende Referentenentwurf greift ein Anliegen auf, das von großer Bedeutung für den Rechts- und Wirtschaftsstandort Deutschland ist. Seit nunmehr 20 Jahren gehen die Verfahrenszahlen vor den deutschen Zivilgerichten – nahezu<sup>1</sup> – kontinuierlich zurück. Ganz besonders trifft dieser Rückgang die Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten. Empirische Studien zeigen, dass Deutschland, insbesondere die deutsche staatliche Justiz und das deutsche Recht, im internationalen Vergleich nicht attraktiv für die Beilegung internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten ist. Große Wirtschaftsstreitverfahren mit deutscher Beteiligung finden vor ausländischen Gerichten (insbesondere den großen Commercial Courts in London oder Singapur) oder – noch häufiger – vor privaten Schiedsgerichten statt.<sup>2</sup> Manche Materien – etwa Post-M&A-Streitigkeiten oder Streitigkeiten über IT-Verträge – gelangen kaum noch vor deutsche staatliche Gerichte.
- 2 Zwar stellt die Schiedsgerichtsbarkeit grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Beilegung von nationalen und internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten dar. Das belegen schon die zahlreichen Schiedsklauseln in großen Wirtschaftstransaktionen, die von der Attraktivität dieses Streitbeilegungsmechanismus für die Parteien zeugen. Indessen liegt ein *ausschließlicher* Rückgriff auf die Schiedsgerichtsbarkeit nicht im Interesse des Rechts- und Wirtschaftsstandorts Deutschland. Zu einem attraktiven Rechts- und Wirtschaftsstandort zählt auch Rechtssicherheit im Hinblick auf die anwendbaren Rechtsvorschriften. Diese setzt öffentlich verfügbare Rechtsprechung voraus, um im Konfliktfall die Erfolgsaussichten einschätzen zu können und überflüssige kostenträchtige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Diese Funktion kann die Schiedsgerichtsbarkeit, die traditionell auf Geheimhaltung ihrer Verfahren und Entscheidungen ausgerichtet ist, nicht erfüllen. Vielmehr ist hier ein attraktives staatliches Forum zur Streitbeilegung erforderlich, damit die staatlichen Gerichte ihrer Rechtsfortbildungsfunktion und Orientierungsfunktion für die Rechtspraxis nachkommen können.<sup>3</sup>
- 3 Generell sind Schiedsgerichtsbarkeit und staatliche Gerichtsbarkeit hier nicht als Konkurrenten anzusehen, sondern als einander ergänzende Bausteine einer attraktiven Streitbeilegungslandschaft. Eine solche zeichnet sich sowohl durch eine attraktive staatliche Gerichtsbarkeit als auch durch ein attraktives Umfeld für die Schiedsgerichtsbarkeit aus. Beide bieten Parteien einen Anreiz, ihren Vertrag deutschem Recht zu unterwerfen und etwaige Konflikte in Deutschland auszutragen.
- 4 Die Zielsetzung des Entwurfes, den Justizstandort Deutschland durch Erhöhung der Attraktivität deutscher staatlicher Gerichte für nationale und internationale Wirtschaftsstreitigkeiten zu stärken, ist daher uneingeschränkt zu begrüßen.

---

<sup>1</sup> Seit 2017 zeigt sich bei den Landgerichten wieder ein Zuwachs der Verfahrenszahlen infolge der sog. Diesel-Klagewelle; das betrifft aber nicht die hier relevanten wirtschaftsrechtlichen Verfahren.

<sup>2</sup> Ausführlich und mit zahlreichen Nachweisen *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017.

<sup>3</sup> *Grohmann*, Internationalisierung der Handelsgerichtsbarkeit, 2022, S. 363; *Raeschke-Kessler*, NJW-aktuell 51/2021, 3.

## **B. Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften**

- 5 Der Referentenentwurf enthält zwei Kernelemente:
  - die Schaffung einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte bzw. eines Obersten Landesgerichts für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert über 1 Mio. Euro als sog. „Commercial Courts“ (§ 119b GVG-E) mit zusätzlichen Verfahrensregeln (§§ 619-623 ZPO-E) sowie
  - die Zulassung von Englisch als Verfahrenssprache vor bestimmten Kammern an den Landgerichten (Commercial Chambers) und bestimmten Senaten an den Oberlandesgerichten (§§ 184a, 184b GVG-E) mit zugehörigen Verfahrensregeln (§§ 615-618 ZPO-E).
- 6 Hinzu kommt eine Vorschrift zur Sicherung von Geschäftsgeheimnissen im Zivilprozess, die unabhängig von den vorstehenden Sonderregelungen stets anwendbar ist (§ 273a ZPO-E).
- 7 Diese Elemente des Entwurfs sind zu begrüßen, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente zur Effektivierung bestimmter Aspekte des zivilgerichtlichen Verfahrens (Organisationstermin und Wortprotokoll). Im Detail besteht allerdings noch Verbesserungsbedarf bei einigen Vorschriften.
- 8 Der Erfolg der neuen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten wird demgegenüber stark davon abhängen, in welcher Weise die Länder von ihnen Gebrauch machen. Das gilt insbesondere für das Erfordernis einer überregionalen und länderübergreifenden Konzentration und fachlichen Spezialisierung der Commercial Courts und Commercial Chambers, um hinreichende Fallzahlen zum Aufbau von spezialisierter Fachkompetenz generieren zu können (unten Rn. 130 ff.).
- 9 Schließlich klammert der Entwurf wesentliche Aspekte aus, die von zentraler Bedeutung dafür sind, dass die Parteien internationaler Wirtschaftsverträge sich für eine Wahl des Rechts- und Justizstandorts Deutschland entscheiden (Rn. 135 ff.).

### **I. Schaffung von Commercial Courts bei den Oberlandesgerichten**

- 10 Ein wesentliches Element des Referentenentwurfes ist die Schaffung spezialisierter Spruchkörper für Wirtschaftsstreitigkeiten erster Instanz an den Oberlandesgerichten (sog. Commercial Courts, § 119b GVG-E). Dies ist im Grundsatz wie auch in der konkreten Ausgestaltung zu begrüßen, weil es zur Schaffung fachlich spezialisierter Spruchkörper für bestimmte Wirtschaftsstreitigkeiten führen kann. Sinnvoll ist auch, dass die Kompetenz zur Schaffung dieser SpeziaSpruchkörper bei den Ländern liegt – insbesondere weil dies in der konkret gewählten Ausgestaltung die Bildung eines bundesweit zuständigen Commercial Courts auf der Grundlage einer Kooperation der Länder nicht ausschließt (Rn. 20).

#### **1. Möglichkeit der Wahl des Oberlandesgerichts als Eingangsinstanz**

- 11 Zu begrüßen ist zunächst der grundsätzliche Ansatz, den Parteien zu ermöglichen, eine erstinstanzliche Zuständigkeit spezialisierter OLG-Senate zu begründen und dadurch auf die Berufungsinstanz zu verzichten. Damit wird den Parteien die Wahl zugunsten eines potenziell kürzeren und gründlicher geführten Zivilprozesses eröffnet. Der damit verbundene (freiwillige)

Verzicht auf eine zweite Tatsacheninstanz ist unproblematisch; eine ebenfalls zulässige Schiedsvereinbarung würde das Verfahren sogar praktisch auf eine Instanz verkürzen.

- 12 Inwieweit diese Möglichkeit von den Parteien tatsächlich genutzt werden wird, wird von der Qualität der Verfahrensführung durch die künftigen Commercial Courts und damit von ihrer – noch zu erwerbenden – Reputation abhängen. Der Verzicht auf eine zweite Tatsacheninstanz wird aus Sicht der Parteien nur vertretbar sein, wenn eine gründliche Aufarbeitung des Sachverhalts durch den Commercial Court gesichert ist. Derzeit wird den Berufungssenaten der Oberlandesgerichte eine gewisse Zurückhaltung gegenüber eigenen Beweisaufnahmen nachgesagt,<sup>4</sup> was dagegen sprechen könnte, diese als einzige Tatsacheninstanz zu wählen. Gleichwohl besteht die Hoffnung, dass die großzügigeren Pensenschlüssel bei den Oberlandesgerichten eine entsprechende Sachbehandlung auch in der Praxis zulassen werden. Letztlich wird es an den Ländern liegen, die Arbeitsbedingungen der Commercial Courts so auszugestalten, dass eine umfassende Streiterledigung in einer Instanz nicht nur möglich ist, sondern auch in der Praxis stattfindet.

## 2. Konzentration und fachliche Spezialisierung der Spruchkörper (§ 119b Abs. 1 GVG)

- 13 Ein wesentlicher Nachteil der staatlichen Gerichtsbarkeit gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit ist, dass die konkret zur Entscheidung eines Rechtsstreits berufenen Richterinnen und Richter nicht *ad personam* ausgewählt werden können. Umgekehrt wird es als wesentlicher Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit für komplexe Wirtschaftsstreitverfahren wahrgenommen, dass die zur Entscheidung berufenen Personen ganz spezifisch nach ihrer Qualifikation für den konkreten Rechtsstreit, insbesondere ihrer Erfahrung mit der ganz spezifischen Streitmaterie, ausgewählt werden können. Dabei genügt den Parteien erfahrungsgemäß keinesfalls eine allgemeine Spezialisierung im „Wirtschaftsrecht“; häufig werden extrem detaillierte Kriterien wie etwa jahrelange Erfahrung mit der Verhandlung bestimmter Arten von M&A-Transaktionen oder von agilen IT-Softwareverträgen angelegt, um die richtigen Personen für die Besetzung des Schiedsgerichts zu finden.<sup>5</sup> Das ermöglicht eine Verfahrensführung des Schiedsgerichts auf Augenhöhe mit den ebenso hochspezialisierten Parteivertreterinnen und -vertretern.
- 14 In der staatlichen Gerichtsbarkeit verbietet der verfassungsrechtliche Grundsatz des gesetzlichen Richters in seiner Interpretation durch das BVerfG<sup>6</sup> eine Auswahl der Richterinnen und Richter *ad personam*. Um gleichwohl eine zumindest im Ausgangspunkt vergleichbare inhaltliche Qualität und Verhandlung auf Augenhöhe zu gewährleisten, sollte auch die staatliche Justiz – insbesondere die Commercial Courts – auf eine fachliche Spezialisierung der einzelnen Spruchkörper setzen können. Das setzt die gesetzliche Möglichkeit voraus, gerichtsbezirksübergreifende Spruchkörper für spezielle Materien wie etwa IT-Vertragsrecht oder Post-M&A-Streitigkeiten zu schaffen, wie sie für die Commercial Courts in § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E vorgesehen ist.
- 15 Dass die Länder nach § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E einen Commercial Court nur an *einem* ihrer Oberlandesgerichte oder an einem Obersten Landesgericht einrichten dürfen, führt dazu, dass

<sup>4</sup> Jüngst *Nassall*, NJW 2023, 1470 ff.

<sup>5</sup> Näher *Riehm/Thomas*, NJW 2022, 1725 Rn. 12.

<sup>6</sup> BVerfGE 2, 307 (320) = NJW 1953, 1177; BVerfG NJW 2018, 1155 (1156).

Länder, die bereits wirtschaftsrechtliche Spezialsenate an unterschiedlichen OLG-Standorten aufgebaut haben,<sup>7</sup> diese nunmehr bei einem Oberlandesgericht zusammenführen müssen. Gleichwohl ist diese Regelung zur Sicherung der Übersichtlichkeit des Angebots an Commercial Courts und der damit verbundenen Möglichkeit, höhere Fallzahlen und eine bessere Reputation zu erzielen, positiv zu bewerten.

- 16 Die Regelungen in § 119b Abs. 1 GVG-E sind daher zu befürworten.

### 3. Oberstes Landesgericht als Commercial Court

- 17 Nach § 119b Abs. 1 GVG-E sollen die Länder auch an einem Obersten Landesgericht einen Commercial Court einrichten können. Das scheint im Hinblick auf die dem Obersten Landesgericht nach § 8 EGGVG zugewiesenen Aufgaben nicht überzeugend. Danach ist das Oberste Landesgericht (faktisch derzeit nur das BayObLG) im Zivilprozess als Revisions- und Rechtsbeschwerdeinstanz ausgestaltet, nicht als Tatsacheninstanz (§ 8 Abs. 1 EGGVG). Zudem ist es spezifisch für landesrechtliche Rechtsfragen zuständig (§ 8 Abs. 2 EGGVG). Mit dem Ziel einer fachlichen Spezialisierung als Tatsachengericht in wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten scheint diese bisherige gesetzliche Zuständigkeit nicht kompatibel.
- 18 Gerade weil die Commercial Courts nicht von Anfang an voll ausgelastet Spruchkörper sein werden, dürfte es sich anbieten, den entsprechenden Senate andere fachlich einschlägige gesetzliche Zuständigkeiten zuzuweisen, insbesondere Berufungen und Beschwerden gegen entsprechende Entscheidungen der Landgerichte. Das ist indessen beim Obersten Landesgericht nicht möglich, weil diese keine gesetzliche Zuständigkeit für Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen haben. Ein Commercial Court bei einem Obersten Landesgericht wäre daher ein Fremdkörper.

**Es wird daher empfohlen, in § 119b Abs. 1 GVG-E die Worte „oder einem Obersten Landesgericht“ sowie in § 119b Abs. 5 GVG-E die Worte „oder an einem Obersten Landesgericht“ zu streichen.**

### 4. Möglichkeit zur länderübergreifenden Einrichtung von Spezialspruchkörpern (§ 119b Abs. 5 GVG-E)

- 19 Zur Erhöhung des Fallaufkommens für die einzelnen Spezialspruchkörper erscheint es auch sinnvoll, dass der Entwurf den Ländern die Möglichkeit einräumt, länderübergreifende spezialisierte Spruchkörper einzurichten (§ 119b Abs. 5 GVG-E). Wird davon Gebrauch gemacht, führt dies auch zu einer besseren Sichtbarkeit der einzelnen länderübergreifenden Kammern.<sup>8</sup>
- 20 Im Vergleich mit anderen Staaten, die Commercial Courts erfolgreich eingeführt haben (Verinigtes Königreich, Frankreich, Niederlande), fällt auf, dass dort sogar nur ein zentraler Commercial Court für den gesamten Staat eingerichtet wurde. So lässt sich in jedem Fall ein hinreichendes Fallaufkommen sichern, das eine fachliche Spezialisierung der Spruchkörper

<sup>7</sup> So Baden-Württemberg am OLG Karlsruhe und OLG Stuttgart sowie Nordrhein-Westfalen an den OLGs Köln (IT- und Medienrecht), Düsseldorf (Unternehmensverkäufe und -transaktionen) und Hamm (Erneuerbare Energien).

<sup>8</sup> S. bereits *Riehm/Thomas*, NJW 2022, 1725 Rn. 33.

ermöglicht. § 119b Abs. 5 GVG-E würde auch diese Lösung ermöglichen; freilich müssten sich die Länder dann auf ein einzelnes Oberlandesgericht einigen, das diese Aufgabe übernimmt.

21 Die Regelung in § 119b Abs. 5 GVG-E ist daher zu befürworten.

### 5. Sachliche Zuständigkeit (§ 119b Abs. 1 GVG-E)

22 Begrüßenswert ist, dass der Referentenentwurf die möglichen Sachgebiete für Commercial Courts in § 119b Abs. 1 GVG-E – abweichend von früheren Entwürfen des Bundesrats – nicht mehr auf Handelssachen i.S.v. § 95 GVG beschränkt, sondern Commercial Courts allgemein „für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern“ ermöglicht.

#### a. Unternehmerbegriff

23 Der Begriff des „Unternehmers“ ist allerdings weder in der ZPO noch im GVG definiert, obwohl auch § 606 Abs. 1 ZPO für die mögliche Beklagtenpartei einer Musterfeststellungsklage diesen Begriff verwendet. Bei der Musterfeststellungsklage ist umstritten, wie der Unternehmerbegriff auszulegen ist: Teilweise wird eine Anwendung des § 14 BGB befürwortet,<sup>9</sup> wobei diese Definition voraussetzt, dass eine natürliche oder juristische Person „bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts“ in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gehandelt hat. Eine Beschränkung der Musterfeststellungsklage auf Ansprüche aus abgeschlossenen „Rechtsgeschäften“ ist jedoch gerade nicht gewollt;<sup>10</sup> umfasst sollen vielmehr auch Situationen sein, in denen zwischen den Verbrauchern und dem Musterbeklagten keine vertraglichen Beziehungen bestehen und Ansprüche aus gesetzlichen Anspruchsgrundlagen geltend gemacht werden.<sup>11</sup> Daher wird zur Musterfeststellungsklage teilweise stattdessen auf den Unternehmerbegriff in § 2 Abs. 1 Nr. 8 UWG abgestellt,<sup>12</sup> wodurch allerdings nicht nur gewerblich, handwerklich oder beruflich tätige natürliche und juristische Personen erfasst würden, sondern auch „jede Person, die im Namen oder Auftrag einer solchen Person handelt“. Nach einer weiteren Auffassung ist der Unternehmerbegriff des § 606 Abs. 1 ZPO autonom prozessrechtlich zu bestimmen, und zwar in Anlehnung an § 14 BGB, aber ohne das Erfordernis des Abschlusses eines Rechtsgeschäfts.<sup>13</sup> Dann bleibt aber unklar, zu welchem Zeitpunkt bzw. in welchem Zusammenhang die „gewerbliche oder selbständige berufliche“ Zwecksetzung vorliegen soll. Das ist insbesondere für natürliche Personen relevant, um die unternehmerische Sphäre von ihrer privaten Vermögenssphäre (für die sich weder die Anwendbarkeit der Musterfeststellungsklage noch die Wählbarkeit der Commercial Courts empfiehlt) zu trennen.

24 Bei der Musterfeststellungsklage sind diese Auslegungsprobleme bereits misslich; bei der Möglichkeit einer Anrufung der Commercial Courts sollten sie nach Möglichkeit vermieden werden, um den Parteien Rechtssicherheit zu verschaffen. Im Hinblick darauf, dass der prozessuale Verbraucherbegriff in § 29c Abs. 2 ZPO passend definiert ist, bietet es sich m.E. an, die

<sup>9</sup> Anders/Gehle/Schmidt, ZPO, 81. Aufl. 2023, § 606 Rn. 12; Schneider, BB 2018, 1986 (1989).

<sup>10</sup> Zweifelnd allerdings Schneider, BB 2018, 1986 (1989).

<sup>11</sup> BeckOK ZPO/Lutz, 1.3.2023, § 606 Rn. 13.

<sup>12</sup> Zöller/Vollkommer, 34. Aufl. 2022, § 606 Rn. 17 (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UWG a.F.).

<sup>13</sup> Bening, VuR 2019, 455; wohl auch BeckOK ZPO/Lutz, 1.3.2023, § 606 Rn. 13.



persönlichen Voraussetzungen zu definieren als „Streitigkeiten, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist“.

### **b. Beschränkung auf Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern**

- 25 Allerdings greift § 119b Abs. 1 GVG-E auch in dieser Fassung für einige wichtige Rechtsstreitigkeiten, für welche die Commercial Courts ursprünglich gedacht gewesen – und sinnvoll – sind, zu kurz.

#### **aa. Gegenwärtige Gesellschafter**

- 26 Das gilt insbesondere für den Bereich der Post M&A-Streitigkeiten, an denen häufig (ehemalige oder gegenwärtige) Gesellschafter beteiligt sind. Die Einordnung gesellschaftsrechtlicher Rechtsgeschäfte in Verbraucher- oder Unternehmerngeschäfte ist durchaus problematisch. So hat der Bundesgerichtshof den Kauf eines Gesellschaftsanteils an einer Gemeinschaftspraxis durch eine Ärztin im Rahmen der – sachlich mit § 119b GVG-E verwandten – Vorschrift des § 1031 Abs. 5 ZPO als Existenzgründergeschäft und damit als Unternehmerngeschäft angesehen.<sup>14</sup> In anderen Zusammenhängen werden Gesellschafter allerdings als Verbraucher angesehen, so beim Beitritt zu einer Publikumsgesellschaft<sup>15</sup> oder beim Halten von GmbH-Anteilen.<sup>16</sup> Gleichwohl erscheint es sinnvoll, auch gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen diesen und ihrer Gesellschaft dem Zuständigkeitsbereich der Commercial Courts zuzuweisen.<sup>17</sup>

#### **bb. Ehemalige Gesellschafter**

- 27 Post-M&A-Streitigkeiten werden häufig auch gegen ehemalige Gesellschafter geführt, die ihre Gesellschaftsanteile verkauft haben. Auch für diese wird in der schiedsrechtlichen Rechtsprechung angenommen, dass die entsprechenden Anteilskaufverträge (SPA) Verbrauchergeschäfte sind und die entsprechenden Schiedsklauseln daher § 1031 Abs. 5 ZPO unterfallen.<sup>18</sup> In der Praxis stößt das nur deswegen selten auf Schwierigkeiten, weil derartige SPAs in der Regel notariell beurkundet werden, sodass die Schiedsklauseln gleichwohl gem. § 1031 Abs. 5 S. 3 ZPO wirksam sind. Am Vorliegen eines Verbrauchergeschäfts ändert dies hingegen nichts, sodass auch diese Geschäfte von der aktuellen Fassung des § 119b Abs. 1 GVG-E nicht erfasst wären, obwohl diese klassischen Post-M&A-Streitigkeiten ideale Fälle für die Commercial Courts sind.<sup>19</sup>

---

<sup>14</sup> BGH NJW 2005, 1273 (1274).

<sup>15</sup> Musielak/Voit/Voit, ZPO, 20. Aufl. 2023, § 1031 Rn. 9; OLG Oldenburg, BeckRS 2001, 30184009 (für Beitritt zur Partenreederei).

<sup>16</sup> BGH NJW 2006, 431 Rn. 15 ff. (zum Verbraucherkreditgesetz).

<sup>17</sup> S. auch Bauer, BB 2022, 1225 (1227) mit Kritik am derzeitigen Status quo des § 38 ZPO, wonach bei typischen mittelständischen M&A-Transaktionen keine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der existierenden Spezialspruchkörper getroffen werden kann. Diese Kritik würde sich nach dem gegenwärtigen Stand des Referentenentwurfs auch auf die Vereinbarung der Zuständigkeit der Commercial Courts erstrecken.

<sup>18</sup> S. etwa OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.6.2018 – 10 Sch 2/18, juris Rn. 19 f.

<sup>19</sup> So ist etwa der „Commercial Court“ am LG Stuttgart für „Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf von Unternehmen oder Unternehmensanteilen“ streitwertunabhängig zuständig.

### cc. Geschäftsleiter von GmbH und AG

- 28 Auch die Tätigkeit von Geschäftsleitern von GmbHs oder Aktiengesellschaften wird von der Rechtsprechung als Verbraucherhandeln angesehen.<sup>20</sup> Schiedsvereinbarungen für Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis bedürfen daher der Form des § 1031 Abs. 5 ZPO.<sup>21</sup> Indessen sind auch Haftungsprozesse von Gesellschaften (bzw. ihren Insolvenzverwaltern, s. Rn. 29) gegen ihre Geschäftsleiter geeignete Fälle für Commercial Courts, die zu deren gesellschaftsrechtlicher Expertise passen würden.

### dd. Insolvenzverwalter

- 29 Auch Insolvenzverwalter können an allen Arten unternehmerischer Streitigkeiten beteiligt sein und sollten sinnvollerweise auch an Verfahren vor den Commercial Courts als Partei teilnehmen können. Auch sie sind nach h.M. allerdings nicht selbst Unternehmer. An Schiedsvereinbarungen der Insolvenzschuldner sind Insolvenzverwalter gebunden, soweit sie vertragliche Rechte geltend machen.<sup>22</sup> Auch Musterfeststellungsverfahren können gegen Insolvenzverwalter eines unternehmerischen Insolvenzschuldners eingeleitet werden, weil § 606 Abs. 1 ZPO lediglich auf die Unternehmereigenschaft des materiell-rechtlichen Schuldners und nicht auf die der Prozesspartei abstellt.<sup>23</sup>
- 30 Demgegenüber stellt § 119b Abs. 1 GVG-E auf die tatsächliche Stellung als Prozesspartei ab. Insoweit ist bisher von der Rechtsprechung noch nicht entschieden, ob auch der Insolvenzverwalter i.S.v. § 14 BGB unternehmerisch tätig ist.<sup>24</sup> Die h.M. in der Literatur bejaht diese Frage jedenfalls dann, wenn der Insolvenzschuldner selbst Unternehmer war.<sup>25</sup> Für diese Fälle dürfte es daher genügen, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass auch Insolvenzverwalter des Vermögens unternehmerischer Insolvenzschuldner nicht als Verbraucher anzusehen sind.

### c. Empfehlung

- 31 Um den Commercial Courts hinreichendes Fallmaterial zu verschaffen und zugleich die Rechtsunsicherheit bezüglich ihrer Zuständigkeit zu minimieren, wird daher empfohlen, auf den unklaren Begriff des „Unternehmers“ zu verzichten und stattdessen auf den in § 29c Abs. 2 ZPO legaldefinierten prozessualen Verbraucherbegriff abzustellen. Darüber hinaus sollten die typischen Post-M&A-Streitigkeiten wie auch gesellschaftsrechtliche Organhaftungssachen in die Zuständigkeit der Commercial Courts fallen, selbst wenn die daran beteiligten gegenwärtigen oder ehemaligen Gesellschafter sowie die Geschäftsleiter als „Verbraucher“ im Rechtssinne zu qualifizieren sind.
- 32 Diese Erwägungen sprechen für eine Zuständigkeitsregelung, die persönliche und sachliche Merkmale kombiniert. Sie könnte an der gegenwärtigen und in der Praxis bewährten

<sup>20</sup> BGH NJW 2006, 431 Rn. 15; NJW 2004, 3039 (3040); Musielak/Voit/Voit, ZPO, 20. Aufl. 2023, § 1031 Rn. 9 a.E.

<sup>21</sup> Umbeck, SchiedsVZ 2009, 143 (145); Schumacher, NZG 2016, 969.

<sup>22</sup> BGH NZG 2013, 1238 Rn. 8.

<sup>23</sup> OLG München NZI 2020, 912 Rn. 35 ff.

<sup>24</sup> S. etwa Gehlich, in: Reul/Heckschen/Wienberg, Insolvenzrecht in der Gestaltungspraxis, 3. Aufl. 2022, § 8 Rn. 38.

<sup>25</sup> MünchKomm-BGB/Lorenz, 8. Aufl. 2019, § 474 Rn. 24.

Zuständigkeitsregelung des „Commercial Court“ am LG Stuttgart orientiert werden. § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E könnte dann folgendermaßen formuliert werden:

**„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Senate bei einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht einzurichten, die im ersten Rechtszug zuständig sind für**

- 1. Bürgerlich-rechtliche Rechtsstreitigkeiten, an denen kein Verbraucher beteiligt ist,**
- 2. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und**
- 3. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf von Unternehmen oder Unternehmensanteilen**

**mit einem Streitwert ab einer Million Euro (Commercial Courts).**

- 33 Der Mindeststreitwert von einer Million Euro sowie das Erfordernis einer zuständigkeitsbegründenden Vereinbarung, die im Verbraucherkontext zudem der AGB-Kontrolle unterliegen wird, sollten genügen, um reine Verbraucher-Kapitalanlagegeschäfte von den Commercial Courts fernzuhalten.

## **6. Streitwertgrenze**

### **a. Festlegung auf eine Million Euro**

- 34 Der Referentenentwurf setzt die Streitwertgrenze für die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte (Commercial Courts) auf 1 Mio. Euro fest (§ 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E). Dadurch soll einerseits verhindert werden, dass die Commercial Courts durch zu viele Verfahren „geflutet“ werden und die ihnen zugedachte hohe Qualität der Verfahrensführung nicht aufrechterhalten können. Andererseits soll immer noch eine hinreichende Anzahl einschlägiger Fälle an die Commercial Courts gelangen, damit diese ihre fachliche Expertise aufbauen und halten können. Die gewählte Streitwertgrenze scheint jedenfalls nicht ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Letztlich wird das Fallaufkommen der Commercial Courts aber ohnehin davon abhängen, wie attraktiv diese im Markt wahrgenommen werden, und auch davon, wie viele Commercial Courts um die – derzeit überschaubaren – Fälle in einem jeweiligen Fachgebiet mit einem Streitwert über einer Million Euro konkurrieren werden. Sollte den Ländern eine Verständigung dahingehend gelingen, dass bundesweit je Fachgebiet nur ein Commercial Court eingerichtet wird, dürfte die Fallzahl ausreichen.

### **b. Alternative: Verzicht auf eine Streitwertgrenze**

- 35 Als Alternative ist vorgeschlagen worden, auf eine Streitwertgrenze vollständig zu verzichten und stattdessen die Gebühren für erstinstanzliche Verfahren vor dem Commercial Court zu erhöhen.<sup>26</sup> Die Parteien würden dann schlicht nach ökonomischen Interessen entscheiden, ob ihnen das – hoffentlich gründlichere, dafür kürzere – Verfahren vor dem Commercial Court die höheren Gebühren für ihren Rechtsstreit wert ist. Dies würde zugleich die Gestaltung von

---

<sup>26</sup> Stellungnahme von *Giesela Rühl* für den Rechtsausschuss des Bundestages (<https://www.bundestag.de/resource/blob/935814/11a528400da8ad104591511ad1a7c5b0/Stellungnahme-Ruehl-data.pdf>), S. 10.

Streitbeilegungsklauseln erleichtern, weil die Parteien dann streitwertunabhängig für die Zuständigkeit des Commercial Courts optieren könnten und keine bedingten Zuständigkeitswahlklauseln gestalten müssten. Diese Argumente sind nicht von der Hand zu weisen.

- 36 Letztlich werden die Erfahrungen mit der Streitwertgrenze zeigen müssen, ob trotz dieser genug geeignete Fälle die Commercial Courts erreichen werden. Bleiben die Fallzahlen hinter den Erwartungen zurück und ermöglichen sie nicht, hinreichende Expertise an den Commercial Courts aufzubauen, sollte der Alternativvorschlag erwogen werden. Für den Beginn kann die Streitwertgrenze immerhin dazu dienen, ein klares Signal an die Parteien zu senden, dass hier spezialisierte Spruchkörper für wirtschaftlich bedeutsame Streitigkeiten eingerichtet werden, die sich diesen Prozessen mit einer Sorgfalt und Intensität widmen, die denen der Parteien bzw. ihrer Vertreter ebenbürtig ist.

### c. Empfehlungen

- 37 Sollte die Streitwertgrenze beibehalten werden, sind allerdings Regelungen für den Fall einer nachträglichen Veränderung des Streitwerts während des Verfahrens (durch Klageerweiterung oder -beschränkung oder Erhebung einer Widerklage) vorzusehen. Zum einen sollte hier – entsprechend dem Vorbild des § 506 ZPO – geregelt werden, dass ein beim Landgericht begonnenes Verfahren mit anfänglichem Streitwert unter einer Million Euro, hinsichtlich dessen eine Vereinbarung gem. § 119b Abs. 2 GVG-E vorliegt, bei Überschreitung der Streitwertgrenze durch Klageerweiterung oder Widerklage auf (rechtzeitigen) Antrag einer Partei entsprechend § 281 ZPO an den Commercial Court zu verweisen ist. Eine solche Regelung sollte § 620 ZPO-E ergänzen.
- 38 Umgekehrt sollte bei nachträglichem Absinken des Streitwerts unter die Schwelle von einer Million Euro durch Klagebeschränkung – wie im parallelen Fall eines Verfahrens vor dem Landgericht, wenn der Streitwert unter den Zuständigkeitsstreitwert sinkt<sup>27</sup> – die Zuständigkeit des Commercial Court erhalten bleiben. Da sich dieser Grundsatz der *perpetuatio fori* (§ 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO) unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, genügt insoweit eine Feststellung in der Gesetzesbegründung.
- 39 Sollte an einem Mindeststreitwert festgehalten werden, ist zudem zu empfehlen, Musterklauseln für die Vereinbarung der Zuständigkeit von Commercial Courts zu veröffentlichen (unten Rn. 49 ff.), um den Parteien die beschriebenen Schwierigkeiten bei der Vereinbarung streitwertbedingter Zuständigkeiten (und den beratenden Anwälten entsprechende Haftungsrisiken) abzunehmen.
- 40 Zudem ist den Ländern zu empfehlen, von der Möglichkeit des § 119b Abs. 3 GVG-E Gebrauch zu machen, die Commercial Courts nicht nur als erstinstanzliche Spezialsenate auszugestalten, sondern zugleich als Berufungssenate für die gleichen Rechtsmaterien. Dabei dürfte es sich empfehlen, zugleich von der Möglichkeit des § 13a Abs. 1 und 2 GVG Gebrauch zu machen, bestimmte Sachmaterien aus der Zuständigkeit des Commercial Courts bezirks- und länderübergreifend einem Landgericht in dessen Bezirk zuzuweisen, damit sichergestellt ist, dass die

---

<sup>27</sup> BGH NJW 2001, 2477 (2478); Musielak/Voit/Foerst, 20. Aufl. 2023, § 261 Rn. 14.

einschlägigen Berufungen alle bei dem entsprechenden Commercial Court konzentriert werden.<sup>28</sup>

## **7. Zuständigkeitsbegründende Vereinbarungen (§ 119b Abs. 2, 6 GVG-E)**

### **a. Vereinbarung im nationalen Kontext (§ 119b Abs. 2 GVG-E)**

#### **aa. Formfreiheit der Zuständigkeitsvereinbarung**

- 41** Nach § 119b Abs. 2 S. 1 GVG-E wird der Commercial Court durch „ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien“ zuständig. Das greift den für Gerichtsstandsvereinbarungen geltenden Wortlaut des § 38 Abs. 1 ZPO auf. Zudem ist in den vom BMJ veröffentlichten „Eckpunkten zur Reform des Schiedsverfahrensrechts“ vorgesehen, dass zukünftig auch Schiedsvereinbarungen – abweichend vom heute noch geltenden Formerfordernis des § 1031 Abs. 1 ZPO – „ausdrücklich oder stillschweigend“ abgeschlossen werden können sollen.<sup>29</sup> Das fügt sich zu einem kohärenten System der Formanforderungen für Streitbeilegungsklauseln im nationalen Kontext zusammen.
- 42** Zwar kann die Zulassung „stillschweigender“ Zuständigkeitsvereinbarungen zusätzliches Streitpotenzial in Zivilverfahren tragen, weil sich um die Auslegung des Parteiverhaltens als stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung trefflich streiten lässt. Dieses theoretische Risiko hat sich aber weder bei Gerichtsstandsvereinbarungen nach § 38 ZPO noch bei Schiedsvereinbarungen nach altem Recht unter § 1027 Abs. 2 ZPO a.F. (in der bis 1997 geltenden Fassung) als praktisch bedeutsam erwiesen. Es dürfte daher auch für Vereinbarungen zugunsten der Commercial Courts unproblematisch sein.
- 43** Zu beachten ist allerdings, dass die formfreie Vereinbarung nach § 119b Abs. 2 S. 1 GVG-E dann – abweichend von § 38 Abs. 1 ZPO – nicht nur Kaufleuten offensteht, sondern nach dem Referentenentwurf sämtlichen Unternehmern, und nach dem hiesigen Vorschlag (oben Rn. 25 ff.) sogar bestimmten Personen, die im technischen Sinne sogar als Verbraucher zu qualifizieren sein können und daher hinsichtlich Gerichtsstandsvereinbarungen (§ 38 Abs. 3 ZPO<sup>30</sup>)<sup>31</sup> und Schiedsvereinbarungen (§ 1031 Abs. 5 ZPO) besonderen Anforderungen unterliegen. Das ist misslich, weil die Vereinbarung der Zuständigkeit eines Commercial Courts häufig mit einer entsprechenden Prorogation verbunden sein wird, die aber nach § 38 Abs. 1 ZPO grundsätzlich nur Kaufleuten offensteht.

---

<sup>28</sup> Vorbild könnte die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), der Informationstechnologie und Medientechnik sowie der Erneuerbaren Energien des nordrhein-westfälischen Ministeriums der Justiz vom 22. November 2021, GV. NRW. S. 1337 sein.

<sup>29</sup> Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts vom 18. April 2023, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Eckpunkte\\_Schiedsverfahrensrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Eckpunkte_Schiedsverfahrensrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2), S. 2 (Ziff. III.1).

<sup>30</sup> Die Vorschrift des § 38 Abs. 1 ZPO ist nach h.M. nicht analog auf nichtkaufmännische Unternehmer anzuwenden, sodass für diese das Schriftformerfordernis nach § 38 Abs. 2 ZPO gilt, s. OLG Köln NZG 2015, 1439; OLG Hamburg, OLGR 2008, 340; Musielak/Voit/Heinrich, 20. Aufl. 2023, § 38 Rn. 10; MünchKomm-ZPO/Patzina, 6. Aufl. 2020, § 38 Rn. 17.

<sup>31</sup> Krit. speziell im Hinblick auf die *de lege lata* fehlende Möglichkeit zur Vereinbarung der bestehenden Spezialspruchkörper Bauer, BB 2022, 1225 (1227).

- 44 Gleichwohl erscheint die vom Referentenentwurf gewählte Regelung einer formfreien Zuständigkeitsbegründung vorzugswürdig, weil sie auf den sachlichen Zuständigkeitsbereich der Commercial Courts beschränkt ist und die davon betroffenen nichtkaufmännischen Unternehmer und teilweise Verbraucher (Geschäftsleiter und Gesellschafter) über hinreichende geschäftliche Erfahrung verfügen, um keiner besonderen Schutzvorschriften hinsichtlich der Form entsprechender Vereinbarungen zu bedürfen. Eher sollte daher für diesen Personenkreis – einer bereits bestehenden Forderung<sup>32</sup> und einem offenbar existenten praktischen Bedürfnis folgend<sup>33</sup> – die Möglichkeit einer formfreien Gerichtsstandsvereinbarung eröffnet werden. Damit würde der Gleichlauf von Gerichtsstandsvereinbarung und Vereinbarung der erstinstanzlichen Zuständigkeit eines Commercial Courts hinsichtlich der Form der Vereinbarung gesichert.

**Es wird daher empfohlen, § 119b Abs. 1 GVG-E um eine Regelung zu ergänzen, die vorsieht, dass eine wirksame Vereinbarung der Zuständigkeit des Commercial Courts unabhängig von den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO auch die örtliche Zuständigkeit umfassen kann.**

**Alternativ – und in der Sache vorzugswürdig – sollte der Anwendungsbereich des § 38 Abs. 1 ZPO über Kaufleute hinaus auf sämtliche Unternehmer i.S.v. § 14 BGB sowie Gesellschafter und Geschäftsleiter von Handelsgesellschaften ausgedehnt werden.**

#### **bb. Vermutung der Ausschließlichkeit der gewählten Zuständigkeit**

- 45 Nach § 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GVG-E ist der von den Parteien gewählte Commercial Court „ausschließlich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben“. Die Vorschrift des § 39 ZPO soll gleichwohl anwendbar bleiben (§ 119b Abs. 2 S. 2 GVG-E), sodass trotz einer Wahl des Commercial Courts die Zuständigkeit eines gleichwohl angerufenen Landgerichts durch rügelose Einlassung begründet werden kann.
- 46 Für gewöhnliche Gerichtsstandsvereinbarungen existiert keine vergleichbare gesetzliche Auslegungsregel zugunsten der ausschließlichen Zuständigkeit; auch die Rechtsprechung erkennt eine solche Vermutung nicht an.<sup>34</sup> Auch für Schiedsvereinbarungen besteht keine gesetzliche Auslegungsregel, wobei die h.M. im Zweifel von einer die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte ausschließenden Wirkung ausgeht.<sup>35</sup> Es ist auch nicht recht erkennbar, welchem Zweck eine solche Auslegungsregel dienen soll; die Begründung des Referentenentwurfs<sup>36</sup> verhält sich dazu nicht. Sollte eine Partei sich nicht an die vereinbarte Zuständigkeit des Commercial Court halten und Klage zum Landgericht erheben, kann die Beklagtenpartei wählen, ob sie sich auf diese Verfahren rügelos einlässt (§ 119b Abs. 2 S. 2 GVG-E i.V.m. § 39 ZPO) oder die fehlende Zuständigkeit rügt; im letztgenannten Fall kann die Klagepartei wählen, ob sie gem. § 281 Abs. 1 ZPO die Verweisung an den Commercial Court beantragt. Dass insoweit ein Streit über die Ausschließlichkeit der Vereinbarung von dessen Zuständigkeit entsteht, der durch die

<sup>32</sup> *Bauer*, BB 2022, 1225 (1228 f.).

<sup>33</sup> S. die Sachverhalte in OLG Köln NZG 2015, 1439; OLG Hamburg, OLGR 2008, 340.

<sup>34</sup> BGHZ 59, 116 (119) = NJW 1972, 1671 f.

<sup>35</sup> MünchKomm-ZPO/*Münch*, 6. Aufl. 2022, § 1029 Rn. 113. Auch Wahlklauseln mit einer optionalen Zuständigkeit der Schiedsgerichte sind möglich, s. Musielak/*Voit/Voit*, ZPO, 20. Aufl. 2023, § 1029 Rn. 21; für ein Beispiel s. BGH NJW 1969, 1536.

<sup>36</sup> Referentenentwurf, S. 21 Abs. 3.

Auslegungsregel in § 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GVG-E vermieden werden kann, erscheint nur schwer vorstellbar. Zumindest sind vergleichbare Probleme weder von Gerichtsstandsvereinbarungen noch von Schiedsvereinbarungen bekannt.

**Zur Wahrung der systematischen Kohärenz der verschiedenen Regimes für Streitbeilegungsvereinbarungen wird daher empfohlen, § 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GVG-E ersatzlos zu streichen. In der Folge könnte auch § 119b Abs. 2 S. 2 GVG-E gestrichen werden, weil sich dessen Anwendbarkeit dann unmittelbar aus seinem Wortlaut ergibt.**

#### **b. Vereinbarung im internationalen Kontext (§ 119b Abs. 6 GVG-E)**

- 47 Für Vereinbarungen im internationalen Kontext bestimmt § 119b Abs. 6 GVG-E den Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen sowie der Rechtsakte der Europäischen Union und der zu deren Ausführung ergangenen Vorschriften. Zudem wird hinsichtlich der Anforderungen an Gerichtsstandsvereinbarungen ein Günstigkeitsprinzip gegenüber § 119b Abs. 2 S. 1 GVG-E eingeführt. Die Klarstellung des Vorrangs der internationalen Instrumente ist zu begrüßen. Insbesondere Art. 25 Brüssel Ia-VO enthält für Vereinbarungen über die internationale Zuständigkeit im Anwendungsbereich dieser Verordnung eine strengere und als *lex specialis* vorrangige Formvorschrift.
- 48 Das in § 119b Abs. 6 S. 4 GVG-E normierte Günstigkeitsprinzip dürfte freilich keine Bedeutung entfalten, nachdem die Formanforderungen an eine Vereinbarung der Zuständigkeit eines Commercial Courts auf ein absolutes Minimum gesenkt wurden. Die Vorschrift kann daher entfallen.

**Es wird daher empfohlen, § 119b Abs. 6 S. 4 GVG-E wegen Bedeutungslosigkeit zu streichen.**

#### **c. Musterklauseln**

- 49 Sämtliche Schiedsinstitutionen bieten als Service für Streitparteien Musterklauseln an, mit denen die Zuständigkeit von Schiedsgerichten unter den Regeln der jeweiligen Institution rechtsicher vereinbart werden kann. Gerade weil u.U. komplexe Anforderungen an die Gestaltung von Streitbeilegungsklauseln zu berücksichtigen sind, dienen Musterklauseln dazu, den Parteien von Verträgen – und ihren rechtlichen Beratern – die wirksame Wahl der entsprechenden Streitbeilegungsinstitution zu erleichtern. Auch der Netherlands Commercial Court bietet eine entsprechende Musterklausel.<sup>37</sup>
- 50 Dieser Gedanke greift uneingeschränkt auch für die Commercial Courts (und für die Wahl von Englisch als Verfahrenssprache). Insoweit sind durch die neue gesetzliche Regelung weitere Parameter hinzugekommen: War bisher in einer Streitbeilegungsklausel zugunsten der staatlichen Gerichte lediglich der Gerichtsstand zu bestimmen (§ 38 ZPO) und eventuell das anwendbare Recht zu wählen (Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO), kommt nunmehr ggf. die Vereinbarung der Zuständigkeit von Commercial Courts für Streitwerte über eine Million Euro (§ 119 Abs. 2 GVG-E) und die Wahl der Verfahrenssprache (§ 184a Abs. 3 GVG-E) hinzu, wobei hinsichtlich

<sup>37</sup> <https://www.rechtspraak.nl/SiteCollectionDocuments/NCC-Rules2-Annex2.pdf>.

der Zuständigkeit des Commercial Courts noch die Entscheidung hinsichtlich ihrer Ausschließlichkeit zu treffen ist. Unwirksame Streitbeilegungsklauseln würden nicht nur – wegen der Klageerhebung beim unzuständigen Gericht oder der Erforderlichkeit von Übersetzungen aus der englischen Sprache – zusätzliche Kosten verursachen, sondern dürften auch die Akzeptanz der Commercial Courts beeinträchtigen.

**Daher wird dringend empfohlen, dass das BMJ oder die JuMiKo Musterklauseln nach dem Vorbild der geläufigen Schiedsklauseln in deutscher und englischer Sprache veröffentlichen, zusammen mit einem Leitfaden über die möglichen Gegenstände von Verfahren vor den Commercial Courts, den fachlichen Spezialzuständigkeiten der verschiedenen Commercial Courts und den erforderlichen Eigenschaften der Parteien für eine derartige Wahl (Unternehmereigenschaft o.ä.).**

- 51 Haftungsrechtliche Bedenken sollten der amtlichen Bereitstellung derartiger Musterklauseln keineswegs im Wege stehen. Selbst in dem unwahrscheinlichen Fall, dass eine Musterklausel von einem Gericht als unwirksam angesehen werden sollte, wären die Haftungsrisiken auf die ggf. anfallenden Mehrkosten des Verfahrens beschränkt und ggf. um ein Mitverschulden der anwaltlichen Berater zu kürzen. Dem steht gegenüber, dass die deutsche Justiz auf diese Weise ihre Serviceorientierung für große Wirtschaftsstreitigkeiten demonstrieren und sich dem Servicegedanken der Schiedsinstitutionen annähern würde – die sich ebenso wenig von haftungsrechtlichen Bedenken leiten lassen.

### 8. Nachträgliche Vereinbarung der Zuständigkeit (§ 620 ZPO-E)

- 52 § 620 ZPO-E erlaubt einen Wechsel auf die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts bzw. des Commercial Courts ohne vorherige Vereinbarung, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt und der Beklagte bis zum Ende der Klageerwiderungsfrist „ausdrücklich“ zustimmt. Die grundsätzliche Eröffnung einer solchen Möglichkeit ist **zustimmungswürdig**. Allerdings ist das Formerfordernis einer „ausdrücklichen“ Zustimmung des Beklagten bis zum Ablauf der Klageerwiderungsfrist gem. § 620 Nr. 2 ZPO-E ungünstig und deckt sich nicht damit, dass nach § 119b Abs. 2 GVG-E die Vereinbarung jederzeit auch stillschweigend erfolgen kann. Es würde sich dann – ähnlich wie bei nachträglichen Gerichtsstandsvereinbarungen<sup>38</sup> – die Frage stellen, ob eine außerhalb des Prozesses getroffene (formfreie) Vereinbarung i.S.v. § 119b Abs. 2 GVG-E noch Auswirkungen auf den bereits laufenden Prozess haben, also die *perpetuatio fori* gem. § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO durchbrechen kann. Die Vermeidung entsprechender Abgrenzungsschwierigkeiten spricht für eine Gleichbehandlung anfänglicher und nachträglicher Vereinbarungen zur Zuständigkeit der Commercial Courts.
- 53 Derartige zusätzliche Formerfordernisse für Prozesshandlungen sind zudem in der ZPO unüblich. Vielmehr genügen die allgemeinen Regeln der §§ 130 ff. ZPO, die für Prozesshandlungen ohnehin die (prozessuale) Schriftform vorsehen. Das Gericht hat die vorgenommenen Prozesshandlungen selbständig analog §§ 133, 157 BGB auszulegen, sodass es auf eine besondere „Ausdrücklichkeit“ der Zustimmung nicht ankommt. Diese allgemeinen Maßstäbe für

---

<sup>38</sup> Insoweit ist str., ob diese sich gegenüber der *perpetuatio fori* gem. § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO durchsetzen, vgl. zum Streitstand MünchKomm-ZPO/Becker-Eberhard, 6. Aufl. 2020, § 261 Rn. 92.



Prozesshandlungen sollten auch für die Zustimmungserklärung des Beklagten zur Verweisung des erstinstanzlichen Rechtsstreits an das Oberlandesgericht bzw. an den Commercial Court genügen. Das Erfordernis einer „ausdrücklichen“ Zustimmung bietet bestenfalls Raum für überflüssige Streitigkeiten über das Vorliegen der „Ausdrücklichkeit“.

**Auf das Erfordernis einer „ausdrücklichen“ Zustimmung des Beklagten in § 620 Nr. 2 ZPO-E sollte daher verzichtet werden.**

#### **9. Gesonderter Antrag auf erstinstanzliches Verfahren vor dem Commercial Court (§ 619 Abs. 2 S. 1 ZPO-E)**

- 54 Gem. § 619 Abs. 2 S. 1 ZPO-E soll in der Klageschrift „zu beantragen [sein], dass das Verfahren in erster Instanz vor dem Commercial Court geführt wird.“ Dieses gesonderte Antragsersfordernis erscheint unnötig. Ein vergleichbares Erfordernis existiert weder bei prorogierten staatlichen Gerichten noch bei Schiedsgerichten. Jeweils genügt es dort, wenn die Klage bei dem kraft Parteivereinbarung zuständigen (Schieds-)Gericht erhoben wird. Das genügt auch in der Sache, denn hierdurch ergibt sich der Wille der Klagepartei zur Prozessführung vor dem Commercial Court mit hinreichender Deutlichkeit. Ein gesondertes Antragsersfordernis ist bestenfalls folgenlos, wenn die Rechtsprechung – was sinnvoll wäre – einen solchen Antrag konkludent in der Klageerhebung zum Commercial Court erblicken würde. Im schlimmsten Fall würde es sich als Falle für Klageparteien auswirken, die einen gesonderten Antrag in der Klageschrift vergessen, woraufhin der Commercial Court seine Zuständigkeit verneinen würde.

**Daher wird empfohlen § 619 Abs. 2 S. 1 ZPO-E ersatzlos zu streichen.**

#### **10. Nachweis der zuständigkeit begründenden Vereinbarung (§ 619 Abs. 2 S. 2 ZPO-E)**

- 55 Der Entwurf sieht in § 619 Abs. 2 S. 2 ZPO-E vor, dass bei einer erstinstanzlichen Klageerhebung vor dem Commercial Court der Klageschrift die Vereinbarung der Parteien über die Durchführung des Verfahrens in erster Instanz vor dem Commercial Court „in der Klageschrift dargelegt werden“ soll, „sofern die Parteien eine ausdrückliche Vereinbarung ...“ geschlossen haben.
- 56 Insoweit ist zunächst zu begrüßen, dass das Erfordernis des „Beifügens“ eines schriftlichen Originaldokuments, das noch im Bundesratsentwurf vorgesehen war, aufgegeben wurde. Nunmehr scheint die Regelung aber gleichwohl zu kurz zu greifen. Eine „Darlegung“ der zuständigkeit begründenden Vereinbarung ist nicht nur dann möglich, wenn diese „ausdrücklich“ geschlossen wurde, sondern auch bei stillschweigenden Vereinbarungen, die nach § 119b Abs. 2 GVG-E zulässig sein sollen. Gerade dann ist eine entsprechende Darlegung auch besonders sinnvoll, weil sie nicht so offensichtlich wie eine vertragliche Streitbeilegungsklausel sein dürfte.
- 57 Andererseits erscheint allerdings auch ein solches explizites Darlegungserfordernis insgesamt überflüssig. Die Klagepartei wird die entsprechende Vereinbarung im eigenen Interesse vortragen, um ggf. ein Versäumnisurteil gegen die Beklagtenpartei erwirken zu können. In diesem Rahmen muss, wie § 331 Abs. 1 S. 2 ZPO klarstellt, die Klagepartei das Gericht vom Vorliegen einer zuständigkeit begründenden Vereinbarung überzeugen, was am einfachsten dadurch

geschehen kann, dass die Vereinbarung in der Klageschrift vorgetragen wird.<sup>39</sup> Außerhalb des Versäumnisverfahrens besteht aber kein Grund, die Vereinbarung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Commercial Courts anders zu behandeln als andere Gerichtsstandsvereinbarungen, für die auch kein explizites Darlegungserfordernis besteht. Insoweit genügt es, die allgemeinen Regeln zur Darlegungslast anzuwenden, die ohnehin der Klagepartei die Darlegungslast für die zuständigkeitsbegründende Vereinbarung aufbürden.<sup>40</sup>

**Es wird daher empfohlen, § 619 Abs. 2 S. 2 ZPO-E zu streichen.**

**Stattdessen sollte § 331 Abs. 1 S. 2 ZPO am Ende um die Worte „dieses Gesetzes sowie § 119b Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ergänzt werden.**

## II. Englisch als Verfahrenssprache

- 58** Das zweite Kernanliegen des Referentenentwurfs ist es, Verfahren vor deutschen Zivilgerichten in englischer Sprache zu ermöglichen. Englisch ist die unangefochtene *lingua franca* des internationalen Wirtschaftsverkehrs und die am häufigsten verwendete Vertrags- und Verhandlungssprache bei internationalen Transaktionen. Gerade ausländische Parteien können nur englischsprachigen Verfahren folgen, ohne stets auf Übersetzungen ihrer Anwälte angewiesen zu sein. Auch in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist Englisch mit großem Abstand die verbreitetste Verfahrenssprache.
- 59** Es ist daher **uneingeschränkt zu begrüßen**, dass der Referentenentwurf – in Übereinstimmung mit den früheren Bundesratsinitiativen und abweichend vom bisherigen § 184 GVG – erstmalig die Wahl der englischen Sprache als „echter“ Verfahrenssprache vor speziellen Kammern am Landgericht („Commercial Chambers“), vor den für diesen zuständigen Berufungs- bzw. Beschwerdesenaten beim OLG und vor den Commercial Courts (soweit diese nicht gem. § 119b Abs. 3 GVG-E ohnehin für die Berufungen und Beschwerden zuständig sind) ermöglicht (§ 184a Abs. 1 GVG-E). Damit kann das gesamte Verfahren einschließlich aller Schriftsätze der Parteien und der gerichtlichen Entscheidungen in englischer Sprache geführt werden. Erst bei Verfahrensabschluss und evtl. beim Bundesgerichtshof endet die Verwendungsmöglichkeit für die englische Verfahrenssprache: Das Urteil ist gem. § 617 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E ins Deutsche zu übersetzen, und der Bundesgerichtshof kann gem. § 184b GVG-E frei entscheiden, ob er das Verfahren in deutscher Sprache oder in englischer Sprache weiterführt.
- 60** Das Grundanliegen dieser Regelungen, Zivilverfahren in englischer Sprache vor deutschen Zivilgerichten möglichst weitgehend zu ermöglichen, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Zwar ist die Nachfrage nach englischsprachiger Verfahrensführung vor den bisher bestehenden Spezialspruchkörpern der Länder sehr gering gewesen.<sup>41</sup> Das dürfte aber auch daran gelegen haben, dass nur die mündliche Verhandlung und die Urkundenvorlage in englischer Sprache möglich waren, nicht dagegen die Schriftsätze. Es ist abzuwarten, ob die Nachfrage steigt, wenn das ganze Verfahren in englischer Sprache geführt werden kann. Da allerdings § 78 Abs. 1 ZPO

<sup>39</sup> MünchKomm-ZPO/Prütting, 6. Aufl. 2020, § 331 Rn. 4; OLG Frankfurt/Main ZIP 1981, 664.

<sup>40</sup> S. nur MünchKomm-ZPO/Patzina, 6. Aufl. 2020, § 38 Rn. 46.

<sup>41</sup> Die Kammern geben jeweils Verfahrenszahlen im unteren einstelligen Bereich an, vgl. Riehm/Thomas, in: Schmidt-Kessel (Hrsg.), German National Reports on the 21st International Congress of Comparative Law, 2022, S. 673 (680 mit Fn. 53).

weiterhin nur in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte als postulationsfähig anerkennt, muss ohnehin ein solcher beauftragt werden, der in aller Regel auch der deutschen Sprache mächtig sein wird. Der Bedarf an englischsprachigen Verfahren dürfte daher auch in Zukunft eher überschaubar bleiben. Gleichwohl ist es ein beifallswürdiges Zeichen einer Serviceorientierung der staatlichen Justiz im Hinblick auf internationale Wirtschaftsstreitigkeiten, wenn diese auch in englischer Sprache geführt werden können.

- 61 Zu begrüßen ist dabei auch, dass die Sprachwahl nicht von einem zusätzlichen Erfordernis eines „sachlichen Grundes“ abhängig sein soll. Parteien werden eine solche Sprachwahl ohnehin immer aus einem für sie sinnvollen Grund treffen; dieser sollte von den Gerichten nicht hinterfragt werden können.
- 62 Im Einzelnen können aber auch die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen noch optimiert werden.

### **1. Sachlicher Anwendungsbereich**

- 63 § 184a Abs. 1 S. 1 GVG-E beschränkt den sachlichen Anwendungsbereich für englischsprachige Verfahren in Parallele zu den Verfahren vor dem Commercial Court auf „bestimmte bürgerlich-rechtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern“. Insoweit gelten die gleichen Bedenken wie bei der Zuständigkeit der Commercial Courts (oben Rn. 22 ff.), sodass auf die dortigen Empfehlungen verwiesen werden kann.

### **2. Mögliche Spruchkörper**

#### **a. Erstinstanzliche Spruchkörper am Landgericht**

- 64 Nach § 184a Abs. 1 S. 1 GVG-E können die Landesregierungen die Verfahrensführung in englischer Sprache „bei ausgewählten Landgerichten auch für den Bezirk mehrerer Landgerichte durch hierfür bestimmte Zivilkammern und Kammern für Handelssachen (Commercial Chambers)“ bestimmen. Insoweit ist zunächst terminologisch unklar, ob sich die Legaldefinition der „Commercial Chambers“ nur auf die Kammern für Handelssachen oder auch auf die allgemeinen Zivilkammern bezieht. Zudem scheint die Begriffswahl „Commercial Chamber“ aus verschiedenen Gründen unglücklich: Zum einen entspricht dieser Begriff – anders als der Begriff „Commercial Court“ – keinem internationalen Vorbild. Er dürfte daher im Ausland eher Befremden hervorrufen, weil Assoziationen entweder in Richtung „Industrie- und Handelskammer“ („Chamber of Commerce“) oder in Richtung spezialisierter Anwaltsorganisationen („Chambers“) geweckt werden.<sup>42</sup>
- 65 Hinzu kommt, dass die Begriffsdefinition der „Commercial Chambers“ nicht analog zum Begriff „Commercial Court“ ausgestaltet ist, denn „Commercial Chambers“ sind gerade durch die Englischsprachigkeit definiert, während „Commercial Courts“ nicht zwingend auf Englisch verhandeln, sondern sprachunabhängig für erstinstanzliche Wirtschaftsstreitigkeiten beim OLG eingerichtet sind und nur zusätzlich auch auf Englisch verhandeln können.

---

<sup>42</sup> S. etwa die Kanzlei „Commercial Chambers“, die sich hinter der Domain <https://commercialchambers.org/> verbirgt.

**Es wird daher empfohlen, auf die Legaldefinition „Commercial Chambers“ ganz zu verzichten. Stattdessen könnten die englischsprachigen Kammern etwa „District Courts“ bzw. für Kammern für Handelssachen „Commercial District Courts“ genannt werden, um die übliche englische Übersetzung des Begriffs „Landgericht“ („District Court“) aufzugreifen.**

#### **b. Berufungssenate**

- 66 Der Referentenentwurf geht offenbar davon aus, dass die Länder Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte in englischsprachigen Verfahren nicht durchgehend den jeweils zuständigen Commercial Courts zuweisen werden. Für diesen Fall ist es zunächst beifallswürdig, dass auch die entsprechenden Berufungs- und Beschwerdesenate beim Oberlandesgericht als englischsprachige Spruchkörper bestimmt werden können.
- 67 Unzutreffend ist aber die Erwähnung des „Obersten Landesgerichts“ in der Aufzählung des § 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG-E: Gem. § 8 Abs. 1 EGGVG können nur die „zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs gehörenden Revisionen und Rechtsbeschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem Obersten Landesgericht zugewiesen werden.“ Für Berufungen und Beschwerden in den einschlägigen Rechtsmaterien kann ein Oberstes Landesgericht daher *de lege lata* niemals zuständig sein (s. bereits oben Rn. 17 f.). Zwar kann die Zuständigkeit für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der „Commercial Chambers“ gem. § 119b Abs. 3 GVG-E dem Commercial Court zugewiesen werden, der seinerseits am Obersten Landesgericht angesiedelt sein kann (§ 119b Abs. 1 GVG-E). In diesem Fall ergibt sich die Möglichkeit der englischsprachigen Verfahrensführung aber aus § 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG-E.

**Es wird daher empfohlen, in § 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG-E die Worte „oder eines Obersten Landesgerichts“ zu streichen.**

#### **c. Commercial Courts**

- 68 Zu begrüßen ist, dass nach § 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG-E vor den Commercial Courts bei den Oberlandesgerichten stets auf Englisch verhandelt werden kann.

#### **d. Revisionsgerichte**

- 69 Gem. § 184b GVG-E können auch die Zivilsenate des Bundesgerichtshofs das Verfahren in englischer Sprache führen, wenn die Vorinstanz gem. § 184a Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 oder 2 GVG-E das Verfahren auf Englisch geführt hatte. Allerdings setzt dies voraus, dass der Bundesgerichtshof einem entsprechenden Antrag in der Revisions- oder Beschwerdeschrift stattgibt. Die Folgen der Ablehnung eines solchen Antrags sind nicht explizit geregelt; es gilt dann die deutsche Gerichtssprache gem. § 184 GVG.
- 70 Diese Regelung, die die Verwendung der englischen Sprache in der Revisionsinstanz in das freie Belieben des Revisionsgerichts legt, ist zwar in der Sache bedauerlich, weil sie eine umfassende Durchführung des Zivilverfahrens in englischer Sprache nicht in jedem Fall gewährleistet. Gleichwohl führt kein Weg an der Erkenntnis vorbei, dass nicht von sämtlichen

Mitgliedern sämtlicher BGH-Senate verlangt werden kann, dass sie ein Verfahren in englischer Sprache führen und Revisionsentscheidungen in diffizilen dogmatischen Rechtsfragen in englischer Sprache verfassen können.

- 71 Die konkrete Ausgestaltung der Vorschrift könnte aber noch optimiert werden.

#### **aa. Oberste Landesgerichte als Revisionsgerichte**

- 72 Die Formulierung des § 184b GVG-E spricht nur von den „Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs“ und übergeht dabei die Möglichkeit, dass Revisionen und Rechtsbeschwerden in Zivilsachen gem. § 8 Abs. 1 EGGVG auch bei einem Obersten Landesgericht anfallen können – wenngleich es sich hierbei um eine wohl eher theoretische Möglichkeit handeln würde, da sich in einem englischsprachigen Verfahren wohl kaum je ausschließlich reversible Rechtsfragen des Landesrechts stellen werden (vgl. § 8 Abs. 2 EGGVG).

**Es wird daher empfohlen, § 184b GVG-E auch auf das Oberste Landesgericht als Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdegericht zu erstrecken.**

#### **bb. Einbeziehung der Rechtsbeschwerde**

- 73 In § 184b S. 1 Nr. 2 GVG-E wird nur erwähnt, dass die Verfahrensführung in englischer Sprache „in der Revisions- oder Beschwerdeschrift“ beantragt wird. Der Bundesgerichtshof bzw. das Oberste Landesgericht sind aber nicht nur für Revisionen und (Nichtzulassungs-)Beschwerden zuständig, sondern auch für Rechtsbeschwerden.

**Es wird daher empfohlen, in § 184b GVG klarzustellen, dass auch Rechtsbeschwerdeverfahren in englischer Sprache geführt werden können.**

#### **cc. Antragserfordernis u.a.**

- 74 Insgesamt erscheint der Mechanismus der Sprachenwahl in der Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdeinstanz sowohl in der Sache als auch in der redaktionellen Ausgestaltung unnötig kompliziert.
- 75 In der Sache erscheint das Erfordernis eines ausdrücklichen Antrags auf Verfahrensführung in englischer Sprache in der Rechtsmittelschrift – ebenso wie bei der Wahl des Commercial Courts als Eingangsinstanz (oben Rn. 54) – unnötig. Dass das Rechtsmittelverfahren in englischer Sprache geführt werden soll, ergibt sich zweifelsfrei aus einer in englischer Sprache verfassten Rechtsmittelschrift. Darüber hinaus einen entsprechenden Antrag zu verlangen, ist bestenfalls unnötige Förmerei und schlimmstenfalls eine Falle für nachlässige Parteivertreter, die den gesonderten Antrag vergessen.
- 76 Redaktionell erscheint es redundant, als Voraussetzung für die Verfahrensführung in englischer Sprache zu verlangen, dass „der Bundesgerichtshof dem Antrag stattgibt“ (§ 184b S. 1 Nr. 3 GVG-E). Zudem ist nicht festgelegt, in welcher Form und in welchem Verfahren der Bundesgerichtshof dem Antrag stattgeben soll (Beschluss? Verfügung? Nach Anhörung der Gegenseite?). Wenn damit in der Sache zum Ausdruck gebracht werden soll, dass der Bundesgerichtshof nach freiem Ermessen über die Verfahrenssprache entscheiden darf, genügt eine

Formulierung, wonach der Bundesgerichtshof das Verfahren in englischer Sprache führen „kann“. Eine gesonderte Entscheidung hierüber erscheint nicht erforderlich – diese ergibt sich schlicht daraus, dass die englischsprachige Rechtsmittelschrift der Gegenseite mit einer englischsprachigen Verfügung zugestellt wird.

- 77 Zudem erscheint es in der Sache unglücklich, dem Revisionsgericht nur eine einmalige Möglichkeit zur Wahl der Verfahrenssprache zu geben, unmittelbar bei Beginn des Verfahrens. Nach dem Referentenentwurf soll die Entscheidung über die Verfahrenssprache nur bei Eingang der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Revisionsschrift selbst möglich sein. Zu diesem Zeitpunkt liegen dem Revisionsgericht die jeweilige Rechtsmittelbegründung und die Erwiderung noch nicht vor, evtl. noch nicht einmal die Verfahrensakte (§§ 541, 563 ZPO). In diesem Verfahrensstadium wird das Revisionsgericht in der Regel noch nicht beurteilen können, wie komplex – und damit auch in sprachlicher Hinsicht herausfordernd – das Verfahren werden wird. Es steht zu befürchten, dass das Revisionsgericht dann rein vorsorglich die Verfahrensführung in englischer Sprache routinemäßig ablehnen könnte. Daher scheint die im Bundesratsentwurf vorgeschlagene Möglichkeit eines jederzeitigen (einmaligen) Wechsels des Revisionsgerichts auf die deutsche Verfahrenssprache vorzugswürdig.

#### **dd. Folgen eines Sprachenwechsels in der Revisions- oder Rechtsbeschwerdeinstanz**

- 78 Der Entwurf regelt nicht, wie mit der Verfahrensakte umzugehen ist, wenn das Revisionsgericht anordnet, dass das Verfahren in deutscher Sprache fortgeführt wird; § 184b S. 2 GVG-E bestimmt lediglich die Anwendbarkeit des § 142 Abs. 3 ZPO, sodass das Gericht die Vorlage der Übersetzung von Urkunden anordnen kann. Es kann aber auch ein praktisches Bedürfnis für das Revisionsgericht bestehen, andere Teile der Verfahrensakte als Urkunden in deutscher Sprache lesen zu können, insbesondere die angegriffenen Entscheidungen und die Schriftsätze der Parteien. Hierfür sollte vorgesehen werden, dass das Revisionsgericht die Übersetzung der Verfahrensakte anordnen kann.
- 79 Da in diesem Fall das Erfordernis einer Übersetzung der Akte bzw. von Aktenbestandteilen nicht aus dem Einflussbereich der Parteien stammt, sondern letztlich darauf, dass die Justiz ihr selbst gegebenes Versprechen einer Verfahrensführung in englischer Sprache nicht (vollständig) einlöst, sollten die Kosten einer solchen Übersetzung nicht den Verfahrenskosten zugeschlagen werden, die von den Parteien getragen werden.

#### **ee. Empfehlung**

**Insgesamt wird daher empfohlen, § 184b GVG-E folgendermaßen neu zu fassen:**

**„(1) In den Fällen des § 184a Absatz 1 Satz 1 können die Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, die Revision und die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte oder der Commercial Courts in englischer Sprache geführt werden. In diesem Fall gilt § 184a Absatz 3 bis 5 mit der Maßgabe, dass § 142 Abs. 3 der Zivilprozessordnung anwendbar bleibt.**

**(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Rechtsmittelgericht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens anordnen, dass das Verfahren in deutscher Sprache weitergeführt wird. Es kann**

**zudem jederzeit anordnen, dass Teile der Verfahrensakte auf Kosten der Staatskasse in die deutsche Sprache zu übersetzen sind.“**

**§ 618 Abs. 2 ZPO-E könnte dann gestrichen werden.**

- 80 Das Erfordernis einer erneuten Einreichung von Rechtsmittelschriften in deutscher Sprache (§ 618 Abs. 2 S. 2 ZPO-E) wird durch die Möglichkeit der Anordnung einer Übersetzung von Teilen der Verfahrensakte (zu der auch die bereits eingegangenen Rechtsmittelschriften und -begründungen zählen) überflüssig. Das gleiche gilt für § 618 Abs. 2 S. 1 ZPO wegen des entfallenden Antragsanfordernisses.

### **3. Form und Nachweis der Sprachenwahl**

- 81 Die Wahl der englischen Verfahrenssprache durch die Parteien ist im Referentenentwurf unnötig umständlich, teilweise auch in sich widersprüchlich ausgestaltet.

#### **a. Unklares und unnötiges Erfordernis einer „ausdrücklichen“ Sprachenwahl**

- 82 Gem. § 184a Abs. 3 GVG-E ist das Verfahren nur dann in englischer Sprache zu führen, wenn die Parteien dies „ausdrücklich vereinbart“ haben. Auf der anderen Seite sieht § 615 S. 2 ZPO-E vor, dass die Vereinbarung über die englische Sprache nur in der Klageschrift dargelegt werden soll, „[s]ofern die Parteien eine ausdrückliche Vereinbarung über die Führung des Verfahrens in englischer Sprache getroffen haben“. Diese Regelung scheint – in Parallele zu § 619 Abs. 2 ZPO-E – von der Möglichkeit einer nicht ausdrücklichen Sprachenwahl auszugehen. Abgesehen von der hier bestehenden Unklarheit wäre in der Sache nicht nachzuvollziehen, warum zwar die Wahl der Zuständigkeit des Commercial Court „ausdrücklich oder stillschweigend“ erfolgen kann (§ 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 1 GVG-E), gleiches nach den Eckpunkten des BMJ zukünftig auch für eine Schiedsvereinbarung (einschließlich Wahl der Verfahrenssprache) gelten soll,<sup>43</sup> nicht aber für die Sprachenwahl im Verfahren vor dem staatlichen Gericht.
- 83 Aus den gleichen Gründen wie bei den übrigen genannten Parteidispositionen über Verfahrensfragen sollte daher auch bei der Sprachenwahl auf das Erfordernis einer „ausdrücklichen“ Vereinbarung verzichtet werden.

**Es wird daher empfohlen, in § 184a Abs. 3 S. 1 GVG-E hinter dem Wort „ausdrücklich“ die Worte „oder stillschweigend“ einzufügen. Gleiches gilt für § 184a Abs. 3 S. 2 GVG-E.**

- 84 Auch für die Sprachenwahl empfiehlt es sich, Musterklauseln bereitzustellen, die in der Regel in allgemeinen Streitbeilegungsklauseln integriert werden (s.o. Rn. 49 ff.).

#### **b. Anforderungen an die Klageschrift**

- 85 § 615 S. 1 ZPO-E bestimmt ferner, dass „in der englischsprachigen Klageschrift anzugeben“ ist, dass das Verfahren nach Maßgabe des § 184a Abs. 1 GVG-E in englischer Sprache geführt werden muss. Daran ist zunächst unklar, wie und warum sich dieses Erfordernis des „Angabens“ von den Antragsanfordernissen in § 184b S. 1 Nr. 2 GVG-E (Revisionsverfahren in

---

<sup>43</sup> Oben Fn. 29.

englischer Sprache) und in § 619 Abs. 2 S. 1 ZPO-E (Klageerhebung zum Commercial Court) unterscheidet.

- 86 Wie bei den beiden genannten Fällen erscheint ein solches Erfordernis aber v.a. als unnötige Förmerei und ggf. Falle für die klagende Partei (s. bereits oben Rn. 54 und 74 ff.). Für das Gericht und die Gegenseite ist offensichtlich, dass die Klagepartei das Verfahren in englischer Sprache führen möchte, wenn die Klageschrift in englischer Sprache eingereicht wird. Ein darüber hinausgehendes Erfordernis des „Angebens“, dass das Verfahren in englischer Sprache geführt werden soll, erfüllt keinen darüber hinausgehenden Zweck und sollte daher gestrichen werden.
- 87 Für das Erfordernis einer „Darlegung“ der Vereinbarung der englischen Verfahrenssprache kann auf die Ausführungen zur entsprechenden Zuständigkeitsvereinbarung zugunsten der Commercial Courts (oben Rn. 55 f.) verwiesen werden. Auch insoweit erscheint das Darlegungserfordernis überflüssig, weil die Parteien diese Vereinbarung im eigenen Interesse vortragen werden (zum Versäumnisverfahren s. sogleich Rn. 88 f.) und im Übrigen die allgemeinen Regeln zur Darlegungslast greifen.

**Es wird daher empfohlen, § 615 S. 2 ZPO-E zu streichen.**

#### **c. Versäumnisurteil (§ 331 ZPO)**

- 88 Bedacht werden sollte auch noch das Zusammenspiel zwischen den Regeln über die Sprachenwahl und über das Versäumnisurteil. Problematisch ist dieses, wenn eine Klage in englischer Sprache erhoben wird und der Beklagte sich hiergegen nicht verteidigt. M.E. sollte ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten dann nur ergehen dürfen, wenn der Kläger die Vereinbarung der englischen Verfahrenssprache in der Klageschrift zur Überzeugung des Gerichts dargelegt und im Zweifelsfall bewiesen hat. Die gleiche Frage stellt sich zwar auch bei der Klageerhebung zum Commercial Court. Dieser hat aber seine Zuständigkeit als Sachurteilsvoraussetzung ohnehin von Amts wegen zu prüfen, sodass ein Versäumnisurteil nicht ergehen kann, wenn dem Kläger dieser Nachweis nicht zur Überzeugung des Gerichts gelingt.<sup>44</sup>
- 89 Das Vorliegen einer Vereinbarung über die Verfahrenssprache ist aber nicht als Sachentscheidungsvoraussetzung ausgestaltet und dürfte für sich genommen auch nicht als eine solche anzusehen sein. Lediglich mittelbar wirkt sich das Fehlen einer solchen Vereinbarung aus, weil eine Klageschrift, die in der falschen Sprache eingereicht wird, keine ordnungsgemäße Klageerhebung auslösen kann. Dementsprechend scheidet ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten aus, wenn der Kläger die Vereinbarung über die Verfahrenssprache nicht mit der Klageerhebung nachweist. Insoweit dürfte eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung genügen.

#### **d. Sprachenwahl durch rügelose Einlassung**

- 90 Zustimmungswürdig ist die Einführung einer Möglichkeit zur Sprachenwahl kraft rügeloser Einlassung zur Sache in § 184a Abs. 3 GVG-E.

<sup>44</sup> MünchKomm-ZPO/Prütting, 6. Aufl. 2020, § 331 Rn. 4.



#### 4. Details zur Verfahrensführung in englischer Sprache

- 91 Die detaillierte Ausgestaltung der Verfahrensführung in englischer Sprache in § 184a Abs. 3 GVG-E überzeugt. Das gilt insbesondere für die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers bei Bedarf, die grundsätzliche Möglichkeit zur Verwendung deutschsprachiger Urkunden, sowie das Recht der Parteien, auch in der jeweils anderen Sprache vorzutragen, wenn dies vereinbart ist oder die Gegenseite nicht unverzüglich widerspricht (zum Erfordernis der „ausdrücklichen“ Vereinbarung s. vorstehend Rn. 82 f.).
- 92 Ungeregelt und regelungsbedürftig ist allerdings die Frage der Kostentragung für Übersetzer und Dolmetscher. Wenn nach § 184a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GVG-E ein Dolmetscher oder Übersetzer für die englische Sprache hinzugezogen wird, obwohl die Parteien sich auf die englische Sprache geeinigt hatten und das Gericht die Verfahrensführung in englischer Sprache anbietet, sollten die Kosten hierfür von derjenigen Partei getragen werden, die auf die Hinzuziehung des Dolmetschers oder Übersetzers besteht. Ist es das Gericht selbst, sollten die Kosten der Staatskasse zur Last fallen und nicht den Verfahrenskosten zugeschlagen werden, weil sie nur anfallen, weil das Gericht das selbst gegebene Versprechen nicht einhält, zur Verfahrensführung in englischer Sprache fähig zu sein.
- 93 Anders liegt es dagegen, wenn Dolmetscher zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen oder Übersetzer für die Übersetzung von Sachverständigengutachten eingesetzt werden, bei denen die Zeugen oder Sachverständigen selbst nicht der englischen Sprache mächtig sind. In diesem Fall sollten die Dolmetscher- und Übersetzungskosten den jeweiligen Verfahrenskosten zugeschlagen werden, wie in allen anderen Fällen auch, in denen die Auskunftspersonen der Verfahrenssprache nicht mächtig sind.

#### 5. Einbeziehung Dritter bei englischsprachigen Verfahren

- 94 Eine besondere Stärke der staatlichen Gerichtsbarkeit gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit besteht in Fällen mit Drittbeteiligung (z.B. bei Regressverhältnissen). Diese sind in Schiedsverfahren praktisch nur im allseitigen Einvernehmen mit allen Parteien befriedigend lösbar, was in der Praxis auf große Hindernisse stößt.<sup>45</sup> Die ZPO stellt den staatlichen Gerichten demgegenüber die Institute der Streitverkündung und der Nebenintervention zur Verfügung, die es den Prozessparteien ermöglichen, die Prozessergebnisse auch gegen den Willen einer dritten Partei zu deren Lasten wirken zu lassen. Zudem ist eine Parteierweiterung auf Kläger- und Beklagenseite verhältnismäßig einfach, was im Schiedsverfahren ebenfalls große Schwierigkeiten erzeugt.
- 95 Für englischsprachige Verfahren vor den Kammern für internationale Handelssachen und die Commercial Courts schränkt der Bundesratsentwurf das Recht zur Einbeziehung eines Dritten allerdings in doppelter Weise ein: Hinsichtlich der Möglichkeit der Zustellung eines englischsprachigen Schriftsatzes und hinsichtlich der weiteren Verfahrensführung, wenn der Dritte der Verwendung der englischen Sprache widerspricht.

---

<sup>45</sup> Eingehend *Elsing*, § 9. Mehrparteienverfahren und Drittbeteiligung, in: Salger/Trittmann (Hrsg.), Internationale Schiedsverfahren, 2019.

**a. Zustellung eines englischsprachigen Schriftsatzes an Dritte (§ 616 Abs. 1–3 ZPO-E)**

- 96 Die Vorschrift des § 616 Abs. 1–3 ZPO-E gestattet dem Dritten, der Zustellung des in englischer Sprache abgefassten Schriftsatzes, der seine Einbeziehung in das Verfahren bewirken soll, zu widersprechen. Die Partei kann so zu einer deutschen Übersetzung des Schriftsatzes (Streitverkündung, Parteierweiterung oder Drittwiderklage) gezwungen werden – allerdings immerhin grundsätzlich ohne Einfluss auf den für die Verjährung wichtigen Zeitpunkt der Zustellungswirkungen (§ 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB). Diese Regelung bleibt hinter den Anforderungen zurück, die im europäischen Zustellungsrecht für die Zustellung fremdsprachiger Schriftstücke gelten: Art. 12 Abs. 1 lit. a) EuZustVO<sup>46</sup> mutet jedem Verfahrensbeteiligten zu, Schriftstücke in jeder Sprache entgegenzunehmen, die er versteht, nicht nur in der Amtssprache des Mitgliedsstaats.<sup>47</sup> Die Regelung ist in ihrer praktischen Anwendung zwar durchaus nicht unproblematisch und aus diesem Grund rechtspolitisch in der Kritik.<sup>48</sup> Gleichwohl ist diese Norm nun einmal der Standard zur Zustellung fremdsprachiger Dokumente innerhalb der EU. Wird deren Wortlaut übernommen (und die Herkunft der Formulierung in der Gesetzesbegründung klargestellt), können zumindest alle zukünftigen Konkretisierungen dieser Norm durch den EuGH auch auf diese Regelung übertragen werden. Sollte das europäische Zustellungsrecht eines Tages in dieser Hinsicht reformiert werden, könnte die Reform auch in der ZPO nachvollzogen werden. Dadurch würde die Einheitlichkeit der Behandlung vergleichbarer Sachverhalte (Zustellung fremdsprachiger Verfahrensdokumente) gewahrt bleiben.
- 97 Zudem sollte der Dritte auch dann an die englische Verfahrenssprache gebunden werden können, wenn er mit einer Prozesspartei eine Vereinbarung über die Verfahrensführung in englischer Sprache gem. § 184a Abs. 3 S. 1 GVG-E getroffen hat, weil der Dritte dann nicht schutzwürdig ist.

**Es wird daher empfohlen, § 616 Abs. 1 ZPO-E in Anlehnung an die Regelung des Art. 12 Abs. 1 lit. a), Abs. 3 EuZustVO folgendermaßen zu fassen:**

**„(1) In einem in englischer Sprache geführten Verfahren darf ein Dritter, der in das Verfahren einbezogen werden soll, die Annahme eines ihm zuzustellenden englischsprachigen Schriftsatzes verweigern, wenn er die englische Sprache nicht versteht. Der Empfänger kann die Annahme eines Schriftstücks entweder bei der Zustellung oder durch eine schriftliche Erklärung der Annahmeverweigerung innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Zustellung verweigern. Das Recht zur Annahmeverweigerung ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem Dritten und einer Partei eine Vereinbarung gemäß § 184a Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes besteht. Auf das Recht zur Annahmeverweigerung hat das Gericht den Dritten in deutscher Sprache hinzuweisen.“**

**In Abs. 2 und 3 sind dann die Worte „Hat der Dritte der Zustellung nach Absatz 1 Satz 1 widersprochen“ jeweils durch „Hat der Dritte die Annahme nach Absatz 1 Satz 1 verweigert“ zu ersetzen.**

<sup>46</sup> VO (EU) 2020/1784.

<sup>47</sup> Zur Konkretisierung dieser Vorschrift s. etwa EuGH, Urt. v. 8.5.2008 – C 14/07 (Ingenieurbüro Weiss ./ IHK Berlin), NJW 2008, 1721.

<sup>48</sup> S. zur Kritik näher Musielak/Voit/Stadler/Krüger, ZPO, 20. Aufl. 2023, Art. 12 EuZustVO Rn. 11 f.

## **b. Verfahrensfortgang bei Weigerung des Dritten, am Verfahren in englischer Sprache teilzunehmen (§ 184a Abs. 4 GVG-E)**

**98** Zudem soll allerdings der Dritte, wenn er dem Verfahren beitrifft, gem. § 184a Abs. 4 S. 1 GVG-E beantragen können, dass entweder ein Dolmetscher beigezogen oder das Verfahren in deutscher Sprache fortgeführt wird. Während die Beiziehung eines Dolmetschers einen angemessenen Umgang mit dieser Verfahrenssituation darstellt, geht ein Recht des Dritten, die Parteien trotz deren anderslautender Vereinbarung zu einer Verfahrensfortführung in deutscher Sprache zu zwingen, zu weit. Ein solches Recht würde taktischen Missbrauchsmöglichkeiten Tür und Tor öffnen. Die Möglichkeit der Beiziehung eines Dolmetschers ergibt sich für Verfahrenseteiligte, die der Verfahrenssprache nicht mächtig sind, allerdings für die deutsche Sprache schon aus § 185 Abs. 1 S. 1 GVG. Sinnvollerweise sollte daher diese Vorschrift allgemein auf die „Verfahrenssprache“ ausgedehnt werden und auf eine Sonderregelung in § 184a GVG verzichtet werden.

### **aa. Streitverkündung und Nebenintervention**

**99** Soll der Dritte im Wege der Streitverkündung und Nebenintervention beigezogen werden, hat der Nebenintervenient den Rechtsstreit in der Lage anzunehmen, in welcher er sich bei seinem Beitritt befindet (§ 67 Satz 1 ZPO). Das schließt die gewählte Verfahrenssprache ein; er hat die Entscheidung der Hauptparteien für eine fremde Verfahrenssprache hinzunehmen. Die Hauptparteien hätten ebenso eine Schiedsvereinbarung unter Vereinbarung einer fremden Verfahrenssprache (§ 1045 Abs. 1 ZPO) oder eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines ausländischen Gerichtsstands treffen können. In beiden Fällen müsste der Streitverkündete die fremde Verfahrenssprache im Falle eines Beitritts hinnehmen. Es besteht kein Anlass, ihn besser zu stellen, wenn die Hauptparteien stattdessen „nur“ eine Führung des Verfahrens in fremder Sprache vereinbart haben. Soweit er in der Wahrnehmung seiner verfahrensmäßigen Rechte durch die Verfahrenssprache tatsächlich effektiv eingeschränkt ist, erstreckt sich die Interventionswirkung ohnehin nach § 68 Hs. 2 ZPO nicht auf die dadurch bewirkten negativen Folgen.

**100** Zudem kann die Formulierung von § 184a Abs. 4 GVG-E zu Missverständnissen führen. Dort ist als Voraussetzung formuliert: „... und soll das Urteil [...] die Interventionswirkung nach § 68 der Zivilprozessordnung für und gegen ihn entfalten, ...“ Das insinuiert zum einen das Erfordernis einer Prüfung der späteren Interventionswirkung des angestrebten Urteils im Zweitprozess – eine Frage, die nach der dogmatischen Konstruktion des Instituts von Streitverkündung und Nebenintervention erst im Zweitprozess zu prüfen ist. Zum anderen gibt es nach ganz h.M. keine Interventionswirkung „für“ den Nebenintervenienten, sondern nur gegen diesen.<sup>49</sup>

### **bb. Parteierweiterung und Drittwiderklage**

**101** Soll der Dritte im Wege der Parteierweiterung oder der parteierweiternden Drittwiderklage einbezogen werden, so sollte dem Dritten ebenfalls nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, die vereinbarte englischsprachige Verfahrensführung der ursprünglichen Parteien zu torpedieren. Die Interessen aller Beteiligten sind hinreichend geschützt, wenn neben der Möglichkeit der

---

<sup>49</sup> Für die ganz h.M. s. Musielak/Voit/Weth, ZPO, 20. Aufl. 2023, § 68 Rn. 5.

Beziehung eines Dolmetschers (§ 185 Abs. 1 S. 1 GVG) eine Verfahrenstrennung gem. § 145 Abs. 1 ZPO besteht. Zudem führt die Aufnahme der Verfahrenssprache in § 260 ZPO (sogleich Rn. 102) dazu, dass eine Parteierweiterung ohnehin nur möglich ist, wenn das Verfahren mit der neuen Partei – kraft Vereinbarung oder rügeloser Einlassung – in der gleichen Sprache geführt werden kann. Dadurch wird zugleich vermieden, die Parteierweiterung gesetzlich anzuerkennen, die bisher in der ZPO noch nicht geregelt ist. Weitere Regelungen erscheinen daneben nicht erforderlich.

**Es wird daher empfohlen, § 184a Abs. 4 und Abs. 5 GVG-E ersatzlos zu streichen.**

**Stattdessen wird empfohlen, in § 185 Abs. 1 GVG die Worte „der deutschen Sprache“ durch „der Verfahrenssprache“ zu ersetzen und im gesamten § 185 GVG die Worte „fremden Sprache“ durch „anderen Sprache“ zu ersetzen, um zu verdeutlichen, dass es um das Dolmetschen aus einer „anderen“ Sprache in die Verfahrenssprache (deutsch oder englisch) geht.**

## **6. Verfahrensverbindungs Hindernis**

- 102** Generell sollte vorgesehen werden, dass Verfahren nur gemeinsam verhandelt und entschieden werden können, wenn für sämtliche Streitgegenstände dieselbe Verfahrenssprache gilt. Das gilt sowohl bei der anfänglichen subjektiven Klagenhäufung (über den Fall der nachträglichen Parteierweiterung hinaus) als auch bei der Widerklage und der objektiven Klagenhäufung. In den letztgenannten Fällen sind zwar dieselben Parteien des Rechtsstreits betroffen; auch hier ist aber denkbar, dass eine Vereinbarung über die Verfahrenssprache nur hinsichtlich einzelner Streitgegenstände geschlossen wurde.

**Daher empfiehlt sich eine Ergänzung des § 260 ZPO um die Worte „und dieselbe Verfahrenssprache gilt“ am Ende nach dem Wort „ist“.**

**Aus dem gleichen Grund sollte § 145 Abs. 2 ZPO am Ende um die Worte „oder für diesen eine andere Verfahrenssprache gilt“ ergänzt werden.**

## **7. Urteile in englischer Sprache (§ 617 ZPO-E)**

### **a. Übersetzung von Urteilen und anderen Entscheidungen**

- 103** Nach § 617 Abs. 1 ZPO-E sind (englischsprachige) Urteile sowie sämtliche anderen Entscheidungen, die entweder vollstreckbar sind oder denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, in die deutsche Sprache zu übersetzen. Das erscheint übertrieben und verursacht unnötige Kosten. Sicherlich sollte auf Antrag einer Partei der vollstreckbare Teil einer Entscheidung übersetzt werden, um eine Zwangsvollstreckung aus der Entscheidung zu ermöglichen. Solange – wie meist – eine Vollstreckung allein aufgrund der Entscheidungsformel möglich ist, sollten Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht übersetzungspflichtig sein. Auch bei Entscheidungen ohne vollstreckungsfähigen Inhalt erscheint eine Übersetzung entbehrlich. Letztlich kann jede Partei selbst am besten beurteilen, ob sie eine Übersetzung der Entscheidung (und ggf. welcher Teile davon) benötigt.

**Es wird daher empfohlen, für die Übersetzung der Entscheidung wieder zu der Regelung des Bundesratsentwurfs zurückzukehren und § 617 Abs. 1 ZPO-E folgendermaßen zu fassen:**

**„Auf Antrag ist der Entscheidung für die Vollstreckung im Inland eine Übersetzung der Urteils- oder Beschlussformel in die deutsche Sprache beizufügen, die untrennbar mit der Entscheidung zu verbinden ist.“**

### **b. Veröffentlichung der Entscheidungen**

**104** § 617 Abs. 2 ZPO-E sieht darüber hinaus eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Entscheidungen in englischer und deutscher Sprache vor, sofern keine Geheimhaltungsbedürfnisse nach § 273a ZPO-E entgegenstehen. Diese Regelung ist zunächst überflüssig, weil, wie der Referentenentwurf zutreffend selbst ausführt,<sup>50</sup> ohnehin auch ohne spezielle gesetzliche Regelung eine allgemeine Veröffentlichungspflicht für gerichtliche Entscheidungen besteht. Diese erstreckt sich mit Selbstverständlichkeit auch auf englischsprachige Entscheidungen. Würde nun in § 617 Abs. 2 ZPO-E eine spezielle Regelung zur Veröffentlichungspflicht ausschließlich für englischsprachige Entscheidungen geschaffen, würde sich für andere Gerichtsentscheidungen, für die eine solche Veröffentlichungspflicht nicht explizit normiert ist, ein Umkehrschluss aufdrängen, wonach dort keine Veröffentlichungspflicht besteht.

**Es wird daher empfohlen, § 617 Abs. 2 ZPO-E ersatzlos zu streichen.**

**105** Wenn überhaupt eine Veröffentlichungspflicht explizit normiert werden soll, sollte diese in den allgemeinen Vorschriften über gerichtliche Urteile, z.B. als § 317a ZPO, aufgenommen werden. Für Beschlüsse wäre dann ein Verweis in § 329 Abs. 1 ZPO aufzunehmen.

### **III. Weitere Verfahrensfragen**

**106** Als besonderer Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit in Bezug auf komplexe wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten wird immer wieder genannt, dass diese im Hinblick auf die Ausgestaltung des konkreten Verfahrens über größere Flexibilität verfügt, weil die Verfahrensregeln gem. § 1042 ZPO im Wesentlichen von den Parteien vereinbart (ggf. durch Bezugnahme auf eine Schiedsordnung) oder vom Schiedsgericht nach seinem Ermessen im konkreten Einzelfall festgelegt werden können. In Ausübung dieser Freiheit haben sich in der Schiedsgerichtsbarkeit gewisse „*best practices*“ entwickelt, die sich für die effiziente Führung komplexer nationaler und internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten bewährt haben. Es ist gutzuheißen, dass der Referentenentwurf einen Teil dieser „*best practices*“ in die ZPO überführt.

**107** Allerdings stellt sich die Frage, warum diese effektiven und bewährten Werkzeuge zum Verfahrensmanagement nicht der gesamten Ziviljustiz zur Verfügung gestellt werden sollen, sondern nur den erstinstanzlichen Verfahren vor den Oberlandesgerichten. Es stünde dem Rechts- und Justizstandort Deutschland gut zu Gesicht, zeitgemäße Techniken des Verfahrensmanagements und der Verfahrensführung flächendeckend zur Verfügung zu stellen, nicht nur für Verfahren mit Streitwerten über 1 Mio. Euro.

<sup>50</sup> Referentenentwurf, S. 30 Mitte.

## 1. Verfahrensmanagement

### a. Organisationstermin und Verfahrenskalender

- 108 Zu begrüßen ist, dass gem. 621 ZPO-E in Verfahren vor den Commercial Courts ein Organisationstermin stattfinden muss. Das lehnt sich an die in der Schiedsgerichtsbarkeit etablierte Verfahrensmanagementkonferenz (Case Management Conference) mit allen Verfahrensbeteiligten zu Beginn des Verfahrens, in welcher der Ablauf des Verfahrens und die anzuwendenden Verfahrensregeln so weit wie möglich konsensual, im Übrigen durch Ermessensentscheidung des Gerichts festgelegt werden. Das betrifft zunächst grundlegende Weichenstellungen wie die Entscheidung, ob das Verfahren in einen Abschnitt über den Anspruchsgrund und ein nachfolgendes Betragsverfahren aufgeteilt wird (sog. *bifurcation*), oder ob eine andere Art der Abschichtung des Streitstoffes gewählt wird. Ein weiterer wichtiger Punkt der Verfahrensmanagementkonferenz ist die gemeinsame Erarbeitung eines Verfahrenskalenders, in welchem idealerweise sämtliche Verfahrensschritte und Schriftsatzfristen der Parteien sowie der Termin der mündlichen Verhandlungen und des Erlasses des Urteils ggf. auf Jahre im Voraus festgelegt sind – vorbehaltlich unvorhergesehener Entwicklungen des Verfahrens. Das ermöglicht allen Beteiligten einschließlich dem Gericht eine effiziente Verfahrensplanung und -abwicklung und vermeidet zahlreiche Fristverlängerungs- und Terminverlegungsanträge.
- 109 Zwar besteht die Möglichkeit für einen derartigen Organisationstermin schon gegenwärtig auf der Grundlage des § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO und weiteren Ermächtigungen zu gerichtlichen verfahrensleitenden Maßnahmen.<sup>51</sup> Sie wird beispielsweise von den existierenden baden-württembergischen Commercial Courts in Stuttgart und Mannheim auch genutzt.<sup>52</sup> § 621 ZPO-E enthält demgegenüber eine „Muss“-Regelung. Dies geht m.E. etwas zu weit; nicht immer ist ein Organisationstermin tatsächlich angezeigt. Bei besonders einfach gelagerten Sachen oder bei Säumnis der Beklagtenpartei kann darauf verzichtet werden.

**Daher wird empfohlen, § 621 ZPO-E in eine „Soll“-Regelung zu ändern. Zudem sollte zur Klarstellung aufgenommen werden, dass nicht nur (bindende) Vereinbarungen über das Verfahren mit den Parteien getroffen werden können, sondern – in Parallele zu § 1042 Abs. 4 ZPO – das Gericht nach Anhörung der Parteien auch einseitig entsprechende verfahrensleitende Entscheidungen treffen kann und soll. Zudem sollte klargestellt werden, dass ein wesentliches Ziel des Organisationstermins die Fixierung eines Verfahrenskalenders ist.**

- 110 Ungeregt ist bei alledem indessen die Frage der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die vereinbarten Verfahrensweisen. Bei Verstößen der Parteien stellt sich insbesondere die – schon zu § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO bedauerlicherweise nicht geregelte<sup>53</sup> – Frage einer möglichen Präklusion von Tatsachenvortrag oder Beweisangeboten, die unter Verstoß gegen die im Verfahrenskalender festgelegten Fristen zu spät vorgebracht werden.

<sup>51</sup> Musielak/Voit/Stadler, ZPO, 19. Aufl. 2022, § 139 Rn. 16a.

<sup>52</sup> S. unter <https://commercial-court.de/commercial-court>: „Möglich ist die Durchführung eines frühzeitigen Organisationstermins zur Strukturierung der weiteren Verfahrensführung (case management conference).“

<sup>53</sup> Musielak/Voit/Stadler, ZPO, 19. Aufl. 2022, § 139 Rn. 16a.

**Hier sollte der Katalog der in § 296 Abs. 1 ZPO aufgezählten richterlichen Fristen um die in einem Verfahrenskalender gem. § 621 ZPO-E festgelegten Fristen erweitert werden.**

**Zudem sollte § 224 Abs. 2 ZPO dahingehend ergänzt werden, dass auch die in einem Verfahrenskalender gem. § 621 ZPO-E festgelegten Fristen auf Antrag einer Partei nur verlängert werden können, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind oder die Gegenpartei zustimmt.**

**111** Für Verstöße *des Gerichts* gegen die im Organisationstermin vereinbarte Verfahrensweise dürfen die allgemeinen zivilprozessualen Instrumente genügen, insbesondere Rechtsbehelfe wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Überraschungsentscheidungen oder wegen Verfahrensverzögerungen gem. §§ 198 ff. GVG.

### **b. Wortprotokoll**

**112** § 622 ZPO-E sieht vor, dass bei erstinstanzlichen Verfahren vor dem Commercial Court auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien im ersten Rechtszug ein Wortprotokoll zu führen ist, das während der Verhandlung mitlesbar ist. Auch diese Regelung lehnt sich an die *best practice* in der Schiedsgerichtsbarkeit an und ist in der Sache zu befürworten. Wiederum stellt sich allerdings die Frage, warum die Regelung auf Verhandlungen vor den erstinstanzlichen Senaten des Oberlandesgerichts und die Commercial Courts beschränkt wird.<sup>54</sup> Zwar trifft es im Allgemeinen zu, dass die – derzeit noch<sup>55</sup> erheblichen – Kosten eines Wortprotokolls der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme sich mit zunehmendem Streitwert eher lohnen, und dass auch in der Schiedsgerichtsbarkeit bei Streitwerten unter 1 Mio. Euro häufig auf Wortprotokolle verzichtet wird. Es sollte aber allein den Parteien überlassen bleiben, ob sie wegen der Eigenart ihres Rechtsstreits auch bei geringeren Streitwerten ein Wortprotokoll beantragen – und bezahlen – möchten.

**113** Das gilt auch für die Art des Wortprotokolls: Die live „mitlesbaren“ Wortprotokolle sind zwar der Goldstandard; diese sind aber besonders teuer und im deutschen Zivilprozess allenfalls bei bestimmten Zeugenvernehmungen erforderlich. Im Schiedsverfahren (und in US-amerikanischen Zivilprozessen) sind sie v.a. wegen der dort üblichen Kreuzverhöre der Zeugen durch Parteivertreter verbreitet, denn dort ist es für die Parteien häufig wichtig, den Zeugen unmittelbar frühere Aussagen vorhalten zu können, die aus dem Live-Wortprotokoll entnommen werden. Das ist in deutschen Zivilprozessen erheblich seltener erforderlich. Es sollte daher den Parteien überlassen bleiben, ob sie ein mitlesbares oder ein – in der Regel deutlich günstigeres – „einfaches“ Wortprotokoll, das im Anschluss an die Verhandlung versandt wird, wünschen.

**Die Regelung des § 622 Abs. 1 ZPO-E sollte daher**

**a) in die allgemeinen Protokollvorschriften der §§ 160 ff. ZPO überführt und**

<sup>54</sup> Ebenso das Eckpunktepapier des BMJ, Ziff. III.2, 4. Bullet.

<sup>55</sup> Die Programme zur automatischen Erstellung von Wortprotokollen machen aber rasante Qualitätsfortschritte, sodass die Marktreife automatisierter Protokollführung mit Transkriptionssoftware in wenigen Jahren zu erwarten ist.

**b) dahingehend modifiziert werden, dass die Parteien auch ein nicht mitlesbares Wortprotokoll übereinstimmend beantragen können.**

114 Zudem ist im Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition auf S. 84 auch vorgesehen, dass „Beweis- aufnahmen audio-visuell dokumentiert“ werden sollten. Auf die zur Umsetzung dieser Vorgabe des Koalitionsvertrages noch zu schaffenden Vorschriften sollte die Regelung über das Wort- protokoll angepasst sein. Das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung der Zivil- justiz“, eingesetzt von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kam- mergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs bietet hier- für einen Vorschlag,<sup>56</sup> der einer Regelung beider Aspekte – audiovisuelle Dokumentation der Beweisaufnahme und Wortprotokoll der mündlichen Verhandlung – zugrunde gelegt werden kann, ohne dass eine Sonderregelung für nationale oder internationale Wirtschaftsstreitigkeiten erforderlich wäre.

## 2. Geheimnisschutz (§ 273a ZPO-E)

115 Überzeugend ist die vorgeschlagene Regelung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen für sämtliche Zivilprozesse in § 273a ZPO-E. Sie ist der im Bundesratsentwurf vorgeschlagenen Beschränkung des Geheimnisschutzes auf die Commercial Courts überlegen.

## 3. Instanzenzug

### a. Zulassungsfreie Revision

116 **Uneingeschränkt zu begrüßen** ist auch die zulassungsfreie Revision zum Bundesgerichtshof für alle erstinstanzlichen Urteile der Oberlandesgerichte (§ 623 S. 2 ZPO-E).<sup>57</sup> Dies entspricht einem seit langem geäußerten Wunsch aus der revisionsrechtlichen Praxis<sup>58</sup> und auch der In- tention des ursprünglichen Gesetzgebers bei Schaffung der Zulassungsrevision, der im Regie- rungsentwurf der ZPO-Reform 2002 das „wirtschaftliche Gewicht der Sache“ als Indikator für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache bezeichnet hatte.<sup>59</sup>

117 Unnötig scheint dagegen die Vorschrift des § 623 S. 1 ZPO-E, soweit Berufungsurteile der Commercial Courts betroffen sind. Insofern ergibt sich die Statthaftigkeit der (zulassungsbe- dürftigen) Revision ohnehin bereits aus § 542 Abs. 1 ZPO.

**Daher empfiehlt es sich, die Revision gegen Urteile des Commercial Court folgenderma- ßen zu fassen:**

**„Gegen Urteile des Commercial Courts im ersten Rechtszug findet die Revision statt, ohne dass sie einer Zulassung nach § 543 bedarf.“**

118 Die gleiche Formulierung könnte bei der Gelegenheit auch für § 614 ZPO verwendet werden. Die dortige Bestimmung „Die Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 543

<sup>56</sup> [https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussi- onspapier\\_ag\\_modernisierung.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussi- onspapier_ag_modernisierung.pdf), S. 55 ff.

<sup>57</sup> Ebenso das Eckpunktepapier des BMJ unter III.3.

<sup>58</sup> S. etwa *Raeschke-Kessler*, NJW-aktuell 51/2021, 3.

<sup>59</sup> BT-Drs. 14/4722, S. 105.



Absatz 2 Nummer 1“ hat zu der überflüssigen Zweifelsfrage geführt, ob im Musterfeststellungs-urteil die Zulassung gleichwohl auszusprechen ist, weil deren Voraussetzungen gesetzlich fin-giert werden, oder die Revision ohne Zulassung statthaft ist.<sup>60</sup>

#### b. Berufungsverzicht

- 119** Dem Interesse der Parteien an einer zeit- und kostensparenden Gestaltung des Verfahrens vor den staatlichen Gerichten sollte darüber hinaus dadurch Rechnung getragen werden, dass den Parteien auch bei Streitwerten unter 1 Mio. Euro gestattet wird, *ex ante*, also etwa in einer vertraglichen Streitbeilegungsklausel, auf das Rechtsmittel der Berufung zu verzichten. Gerade bei geringeren Streitwerten kann es durchaus im Interesse der Parteien liegen, den Prozess nicht durch zwei Tatsacheninstanzen zu führen, sondern nach dem Urteil des Landgerichts allenfalls – unter den Voraussetzungen der §§ 543 f. ZPO – (Sprung-)Revision zum Bundesgerichtshof einzulegen.
- 120** Der gegenwärtige Wortlaut des § 515 ZPO steht einem bindenden Verzicht auf die Berufung in einer vertraglichen Streitbeilegungsklausel zwar nicht entgegen. Gleichwohl leitet die wohl h.M. im Schrifttum aus der systematischen Stellung der Vorschrift ab, dass ein Berufungsver-zicht nur im Hinblick auf ein konkretes Prozessrechtsverhältnis erklärt werden kann, nicht da-gegen abstrakt für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem bestimmten Vertrags-verhältnis.<sup>61</sup>

**Es wird daher empfohlen, in § 515 ZPO klarzustellen, dass die Parteien auf die Berufung auch unabhängig von einer konkreten Streitigkeit verzichten können. Für die Sprungre- vision müsste sodann § 566 ZPO dergestalt modifiziert werden, dass die Einwilligung des Gegners in die Übergehung der Berufungsinstanz auch unabhängig von einer konkreten Streitigkeit bindend erklärt werden kann.**

#### 4. Möglichkeit eigener Verfahrensregeln im Rahmen der ZPO

- 121** Commercial Courts anderer Länder (insbesondere der Netherlands Commercial Court<sup>62</sup> und der London Commercial Court<sup>63</sup>) haben jeweils eigene Verfahrensregeln, mit denen sie die Vorga- ben der jeweiligen Prozessordnungen für die besonderen Anforderungen komplexer Wirt- schaftsstreitigkeiten konkretisieren. Es handelt sich also um Verfahrensregeln *innerhalb* der Spielräume, die die jeweilige Prozessordnung bietet – eine transparent nach außen kommuni- zierte ständige Praxis der Ausfüllung der den Gerichten vom Prozessrecht gelassenen Spiel- räume. Auch in der Schiedsgerichtsbarkeit sind solche detaillierten Verfahrensregeln innerhalb der jeweiligen Schiedsordnungen gang und gäbe: Zu Beginn eines Schiedsverfahrens erlässt

<sup>60</sup> S. nur *Fölsch*, DAR-Extra 2018, 736 (738 unten).

<sup>61</sup> *Dickmann*, Disposition über den Instanzenzug im Zivilprozess, 2023, S. 272 m.w.N.; *MüKoZPO/Rimmelspa- cher*, 6. Aufl. 2020, ZPO § 515 Rn. 8; *Baumgärtel*, Wesen und Begriff der Prozesshandlung einer Partei im Zivil- prozess, 2. Aufl. 1972, S. 210; *Schlosser*, Einverständliches Parteihandeln im Zivilprozess, 1968, S. 77; a.A. *Wag- ner*, Prozeßverträge, 1998, S. 537 ff.; offen immerhin BGH NJW 1986, 198.

<sup>62</sup> Rules of Procedure for the International Commercial Chambers of the Amsterdam District Court (NCC District Court) and the Amsterdam Court of Appeal (NCC Court of Appeal), 2<sup>nd</sup> edition, <https://www.rechtspraak.nl/SiteCollectionDocuments/NCC-Rules-second-edition.pdf>.

<sup>63</sup> S. den „London Commercial Court Guide“, 11<sup>th</sup> edition, <https://www.judiciary.uk/wp-content/uplo- ads/2022/06/Commercial-Court-Guide-11th-edition-1.pdf>.

das Schiedsgericht üblicherweise nach Anhörung der Parteien die „Procedural Order No. 1“, die erste verfahrensleitende Verfügung, in der – zugeschnitten auf das konkrete Verfahren – bestimmte verfahrensmäßige Detailvorgaben enthalten sind.

- 122** Derartige Detailregelungen betreffen einfache logistische Vorgaben wie die Formatierung von Schriftsätzen (z.B. durchsuchbares PDF, fortlaufende Randnummern über die Schriftsätze hinweg, vorangestelltes Inhaltsverzeichnis und „skeleton argument“) oder die Nummerierung von Anlagen oder Vergabe von Dateinamen von Anlagen, um dem Gericht die Bearbeitung des Falles zu erleichtern. Es können auch Leitlinien für die Ermessensausübung des Gerichts bei künftigen Ermessensentscheidungen enthalten sein – etwa unter welchen Voraussetzungen abweichend vom Verfahrenskalender Schriftsatzfristen verlängert werden, oder welche Fristen für bestimmte Verfahrensabschnitte grundsätzlich vorgesehen werden. Aber auch die praktischen Vorbereitungen von Zeugenvernehmungen oder Sachverständigengutachten können in derartigen Verfahrensregeln bestimmt werden. Die entsprechenden „Guides“ des London Commercial Court und des Netherlands Commercial Court zeigen vielfältige Beispiele praktischer und effizienzsteigernder Verfahrensregeln im Rahmen der jeweils geltenden Prozessordnung.
- 123** Derartige Verfahrensregeln der Commercial Courts sind in der Praxis eine Mischung aus echten Regeln und praktischen Hinweisen<sup>64</sup>, deren Beachtung den Gerichten (und den Parteien) die Arbeit erleichtert und zur effizienten Streitbeilegung beiträgt. Inwieweit sie bindende Wirkung haben, ist unklar – ob etwa Parteivortrag zurückgewiesen werden kann, der sich nicht an die vorgegebenen Formalien hält. Ihre Wirkung dürfte in erster Linie orientierend und disziplinierend für die Parteien und ihre Vertreter wirken, die im Zweifel selbst an einer effizienten Streitbeilegung interessiert sind und es sich mit dem Gericht nicht „verscherzen“ wollen. Nach meiner eigenen Erfahrung als Sachverständiger für deutsches Recht vor dem London Commercial Court werden etwa die (mit 160 Seiten durchaus umfangreichen und detaillierten) Verfahrensregeln des London Commercial Courts von den dortigen Barristern akribisch eingehalten.
- 124** Verfasst sind diese lokalen Verfahrensregeln entweder vom Gericht allein oder in Abstimmung mit einem „User Council“, also einem beim Commercial Court eingerichteten „Nutzerbeirat“, in dem Unternehmen und Kanzleien vertreten sind. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass sie die tatsächliche Arbeitsweise des Gerichts abbilden und zu optimieren helfen.
- 125** Derartige „lokale Verfahrensregeln“ sind dem deutschen Justizsystem auch nicht fremd. Einzelne Amtsgerichte haben im Rahmen ihres Verfahrensermessens bei Bagatellverfahren gem. § 495a ZPO ebenfalls bereits lokale Verfahrensregeln entworfen, die einer effizienten und auf die Arbeitsweise des Gerichts abgestimmten, gleichwohl rechtsstaatlichen Maßstäben genügenden Streitbeilegung dienen.<sup>65</sup>

**Es wird daher empfohlen, den Commercial Courts ausdrücklich die Kompetenz einzuräumen, „lokale“ Verfahrensregeln innerhalb des geltenden Rechtsrahmens der ZPO im**

<sup>64</sup> Einen „Practical Guide“ stellen die Pariser Commercial Courts bereit, s. <https://www.tribunal-de-commerce-de-paris.fr/media/images/upload/PDF/Guide%20pratique%20devant%20les%20chambres%20internationales%20TCP%20et%20cour%20d'appel%20de%20Paris.pdf>.

<sup>65</sup> S. etwa *Bartels*, DRiZ 1992, 106 ff.; *Fischer*, MDR 1994, 978 (983); *Kunze*, DRiZ 1996, 193 (195); *Städig*, DRiZ 1997, 209 (210 f.).

**Interesse einer effizienten Verfahrensbearbeitung zu erarbeiten und zu veröffentlichen. Es kann auch erwogen werden, den Commercial Courts zu gestatten, von bestimmten Vorschriften der ZPO abzuweichen, etwa im Hinblick auf Fristdauern.**

## **5. Digitale Verfahrensmanagement-Plattform**

- 126** Moderne Commercial Courts setzen – ebenso wie die Schiedsgerichtsbarkeit – digitale Verfahrensmanagement-Plattformen ein, auf welche sämtliche verfahrensrelevanten Dokumente von den Parteien und den Gerichten hochgeladen werden. Daneben sind weitere Funktionen möglich, etwa Tools zur Kommunikation mit den Parteien und zur Terminfindung, zur Abhaltung von Videokonferenzen (in welche dann die von den Beteiligten vorgelegten Dokumente unmittelbar aus der Verfahrensakte eingebündelt werden können) sowie zur kollaborativen Bearbeitung von Dokumenten – eines Urteils intern durch die Richterinnen und Richter, aber auch eines Vergleichs durch die Parteien gemeinsam mit dem Gericht.
- 127** Die Commercial Courts wären ein idealer Ort, derartige Verfahrensmanagement-Plattformen zu erproben, die früher oder später ohnehin den antiquierten elektronischen Rechtsverkehr einschließlich der e-Aktensysteme der Justiz ablösen werden müssen<sup>66</sup> (was sie in anderen Staaten längst getan haben). Es erscheint sinnvoll, den Rechtsrahmen für den Einsatz zeitgemäßer Verfahrensmanagement-Plattformen, wie sie etwa der Netherlands Commercial Court einsetzt,<sup>67</sup> schon unmittelbar mit der Einführung der Commercial Courts zu schaffen, um diesen von Anfang an effektive Arbeit mit den Verfahrensdokumenten zu ermöglichen.

**Hierfür ist zu empfehlen, im Rahmen einer Rechtsverordnung der Bundesregierung gem. § 130a Abs. 4 S. 1 Nr. 6 ZPO einen neuen bundeseinheitlichen Übermittlungsweg zu schaffen, der auf eine derartige Verfahrensmanagement-Plattform bezogen ist.**

## **6. Möglichkeit grenzüberschreitender Videoverhandlungen und Zeugenvernehmungen**

- 128** Bei komplexen Verfahren mit vielen Beteiligten kommt der Möglichkeit von Videoverhandlungen bzw. Zeugenvernehmungen per Videokonferenz besondere Bedeutung für eine effektive Verfahrensführung zu. In rein nationalen Verfahren erlaubt bereits § 128a ZPO eine Verhandlung und Zeugenvernehmung per Video; insoweit liegt auch ein Regierungsentwurf zur Stärkung von Videoverhandlungen vor.<sup>68</sup> Von der *lex lata* ebenso wie vom vorliegenden Referentenentwurf ausgespart ist allerdings die Frage grenzüberschreitender Videoverhandlungen und Beweisaufnahmen per Video, die bei internationalen Wirtschaftsstreitverfahren naturgemäß von großer praktischer Bedeutung sind. Insoweit besteht in der Praxis derzeit große Rechtsunsicherheit, ob diese zulässig sind oder nicht.<sup>69</sup>

**Hier sollte das BMJ unbedingt klärend tätig werden – entweder im Sinne einer expliziten Zulassung grenzüberschreitender Videoverhandlungen und -beweisaufnahmen im Rahmen der aktuellen Gesetzesinitiative oder, falls dies an europa- oder völkerrechtliche**

<sup>66</sup> S. dazu auch Ziff. 4 des Beschlusses zu TOP I.10 der Justizministerkonferenz im Frühjahr 2023, <https://www.berlin.de/sen/justv/jumiko/beschluesse/top-i10-digitale-zustellungsmoeglichkeiten.pdf>.

<sup>67</sup> Näheres dazu unter <https://www.rechtspraak.nl/English/NCC/Pages/initiating-an-action.aspx>.

<sup>68</sup> <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Videokonferenztechnik.html?nn=6705022>.

<sup>69</sup> Nachweise zum Streitstand bei *Windau*, jM 2021, 178.

**Grenzen stoßen sollte, im Sinne von Initiativen zu entsprechenden europäischen und/oder staatsvertraglichen Regelungen.****IV. Umsetzung durch die Länder**

- 129** Von der konkreten Ausgestaltung und Besetzung der Commercial Courts durch die Länder wird dabei abhängen, ob diese in der Vertragspraxis – die letztlich über den Streitbeilegungsmechanismus entscheidet – als fachlich gleichwertige Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit akzeptiert wird. Wichtig erscheinen insoweit mehrere Elemente:
- 130** Zunächst empfiehlt sich eine starke Fokussierung auf die fachliche Spezialisierung der jeweiligen Commercial Courts, etwa für Post M&A-Streitigkeiten, IT-Verträge, Immaterialgüterrechtliche Streitigkeiten, Vertriebsrecht etc., denn es ist gerade die spezialisierte fachliche Expertise, die Parteien bewegen dürfte, zu Commercial Courts zu gehen.
- 131** Eine solche Spezialisierung setzt auch die personelle Kontinuität der entsprechenden Spruchkörper voraus, sodass häufige Richterwechsel unbedingt zu vermeiden sind.
- 132** Hinzu kommt idealerweise eine anwaltliche Vorerfahrung der Richterinnen und Richter an den Commercial Courts, damit sie die von ihnen zu entscheidenden Rechtsmaterien auch aus Anwaltssicht kennen und beispielsweise entsprechende Verträge auch selbst entworfen und verhandelt haben.
- 133** Ferner erscheint eine Beschränkung auf wenige Standorte in Deutschland sinnvoll, um hinreichende Fallzahlen zur Schaffung und Erhaltung der fachlichen Spezialisierung für jeden Commercial Court zu generieren. Dadurch können zudem die jeweiligen Commercial Courts bekannt gemacht und das Vertrauen der Wirtschaftspraxis in deren Expertise gestärkt werden. Zu viele Commercial Courts dürften den Markt eher verwirren und die Herausbildung eines informellen „Qualitätssiegels“ verhindern. Ideal wäre aus dieser Perspektive sogar ein einheitlicher bundesweiter Commercial Court an einem zentral gelegenen und für den kompetenten Umgang mit wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten bekannten Oberlandesgericht; auch das wäre durch eine Vereinbarung sämtlicher Länder gem. § 119b Abs. 5 GVG-E möglich. Jedenfalls sollte pro Sachgebiet bundesweit zunächst jeweils nur ein Commercial Court eingerichtet werden, sodass auf längere Sicht in der Praxis jedes Themengebiet mit einem bestimmten Commercial Court in einer bestimmten Stadt assoziiert werden wird. Hierauf können die Länder sich verständigen.
- 134** Den Commercial Courts sollte zugleich die Zuständigkeit für Schiedssachen gem. §§ 1062 ff. ZPO zugewiesen werden, um ihnen Einblick in die einschlägige Entscheidungspraxis der Schiedsgerichte zu gewähren. Das steht freilich in Konflikt zu dem Erfordernis einer fachlichen Spezialisierung, weil klassischerweise für die Schiedssenate die schiedsrechtliche Expertise im Vordergrund steht und stehen sollte. Insofern dürfte es sich anbieten, die Schiedssachen gem. §§ 1062 ff. ZPO nur bei *einem* überregional zuständigen Commercial Court-Senat zu konzentrieren, der auch fachlich die größten Überschneidungen mit der Schiedsgerichtsbarkeit hat, etwa einem Post M&A-Senat.

### C. Fehlende Elemente

- 135** Die grundsätzlich positive Bewertung des Entwurfes in Rn. 5 f. dieser Stellungnahme bezog sich nur auf die Ziele, die der Entwurf sich selbst gesetzt hat, mithin die Ermöglichung effektiver und bei Bedarf englischsprachiger Verfahren in Wirtschaftsstreitverfahren. Betrachtet man die Initiative indessen unter dem Blickwinkel des dahinterliegenden und übergeordneten Ziels, den Rechts- und Wirtschaftsstandort Deutschland im internationalen Wirtschaftsverkehr zu stärken, greift der Entwurf wesentlich zu kurz. Dass Deutschland gegenwärtig kein attraktiver Standort für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten ist,<sup>70</sup> liegt nicht vorrangig am Fehlen englischsprachiger oder effektiver Streitbelegungsmechanismen. Umgekehrt ist die deutsche Justiz bereits in ihrer gegenwärtigen Gestalt (mit ihren professionellen und gut ausgebildeten Richterinnen und Richtern einerseits und der im europäischen Vergleich zumindest im vorderen Bereich liegenden Verfahrensdauer andererseits) eher einer der *für* Deutschland als Streitbelegungsort sprechenden Aspekte. Der vorliegende Entwurf ist dazu geeignet, diesen positiven Aspekt noch weiter zu verstärken.
- 136** Die wesentlichen Hindernisse für die Wahl von Deutschland als Streitbelegungsort für internationale wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten liegen aber nicht in der Justiz oder dem Verfahrensrecht, sondern im deutschen materiellen Recht. Dieses ist mit dem Justizstandort Deutschland untrennbar verbunden, weil die Wahl Deutschlands als internationaler Gerichtsstand in einem internationalen Vertrag geradezu zwangsläufig mit der Wahl deutschen materiellen Rechts einhergeht. Die internationale Reputation deutscher Gerichte stützt sich auf deren Kompetenz zur Anwendung deutschen Rechts; nur wenn die Parteien ihre internationale Transaktion deutschem Recht unterstellen, werden sie zugleich auch die Zuständigkeit deutscher Gerichte vereinbaren. Eine Stärkung des Rechts- und Wirtschaftsstandorts Deutschland ist daher vorrangig vom deutschen materiellen Recht abhängig.
- 137** Dieses ist indessen bei nicht-deutschen Parteien alles andere als beliebt.<sup>71</sup> Unter den verschiedenen Gründen hierfür stechen zwei besonders hervor: Zum einen ist deutsches Recht nicht in englischer Sprache verfügbar und daher für nicht-deutsche Parteien schon schwer zugänglich. Zum anderen ist das deutsche (Vertrags-)Recht auch inhaltlich in Teilen nicht auf die praktischen Bedürfnisse des internationalen Wirtschaftsverkehrs ausgerichtet, sodass sein Inhalt für nicht-deutsche Parteien teilweise geradezu befremdlich ist. Letzteres betrifft insbesondere das AGB-Recht im Verkehr zwischen Unternehmen, das wohl den größten Nachteil für den Rechts- und Wirtschaftsstandort Deutschland im Bereich internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten darstellt.<sup>72</sup>

---

<sup>70</sup> *Cuniberti*, *Northwestern Journal of International Law & Business* 2014, 455: In dieser Studie belegte das deutsche Recht im Vergleich mit dem englischen, schweizerischen, US-amerikanischen und französischen Recht den letzten Platz bei der Rechtswahl für internationale Wirtschaftsverträge.

<sup>71</sup> Oben Fn. 70.

<sup>72</sup> S. statt vieler *Maier-Reimer*, *NJW* 2017, 1; *Berger*, *FS Graf von Westphalen*, 2010, S. 13 sowie *Finkelmeier*, *ZIP* 2022, 563; zurückhaltender *Sommerfeld*, *AGB-Reform und Rechtsflucht*, 2021, S. 185 ff.

## I. Zugänglichkeit des deutschen Rechts in englischer Sprache

- 138 Das deutsche Recht ist derzeit praktisch ausschließlich in deutscher Sprache zugänglich. Parteien, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind – und an diese wendet sich der Entwurf maßgeblich – können sich nur vermittelt durch deutsche Anwälte und Übersetzer über dessen Inhalt informieren.
- 139 Das gilt zunächst für das Gesetzesrecht: Zwar hat das BMJ in den 2010er-Jahren inoffizielle Übersetzungen einiger wirtschaftsrechtlich bedeutsamer deutscher Gesetze in Auftrag gegeben, die auch heute noch im Internet verfügbar sind.<sup>73</sup> Diese sind jedoch seither nicht mehr aktualisiert worden, sodass gegenwärtig auf offiziell anmutenden Internetseiten unter Verantwortung des BMJ längst veraltete englischsprachige Übersetzungen deutscher Gesetze bereitgestellt werden, die internationales Publikum über die Rechtslage mehr irreführen als informieren. Zudem entspricht auch die sprachliche Qualität der englischen Übersetzungen, insbesondere die Einheitlichkeit der darin verwendeten englischsprachigen Terminologie des deutschen Rechts, nicht im Ansatz der sprachlichen Qualität und terminologischen Stringenz der jeweiligen deutschen Gesetzestexte.
- 140 Die Unzugänglichkeit für nicht-deutschsprachige Parteien betrifft andererseits auch die Rechtsprechung. Bisher veröffentlicht kein Bundesgericht seine – maßstabsbildende – Rechtsprechung auch nur auszugsweise in englischer Sprache. Auch hier sind die Parteien auf selbst gefertigte Übersetzungen angewiesen, um die Details des deutschen Wirtschaftsrechts im Sinne des „law in action“ zu erfahren. Dadurch kann auch auf der Ebene der Rechtsprechung keine einheitliche englischsprachige Terminologie des deutschen Rechts entstehen.
- 141 Erforderlich ist daher eine **aktuelle und kontinuierlich fortgeschriebene englische Übersetzung der wirtschaftsrechtlich relevanten Gesetze**, die auf eine vom BMJ zentral verantwortete **englischsprachige Terminologie des deutschen Rechts** zurückgreift. Hinzu muss eine **kontinuierliche englischsprachige Übersetzung (mindestens) aller wirtschaftsrechtlich relevanten Leitsatzentscheidungen der Bundesgerichte** treten. Hierbei handelt es sich nicht um ein optionales „Add-on“ zu englischsprachigen Spruchkörpern an Landgerichten und Oberlandesgerichten, sondern um eine notwendige Funktionsbedingung für die englischsprachige Anwendung des deutschen Rechts durch deutsche Gerichte.
- 142 Zudem erscheint es sinnvoll, nach dem Vorbild des Netherlands Commercial Court auch ein Glossar der deutschen Rechtstermini in englischer Sprache bereitzustellen,<sup>74</sup> an dem sich die Parteien wie auch die Gerichte orientieren können, wenn sie deutsches Recht in englischer Sprache behandeln.

## II. Anpassung des deutschen AGB-Rechts im unternehmerischen Verkehr

- 143 Ein wesentlicher Grund für die Parteien internationaler Wirtschaftsverträge, eine Rechtswahl zugunsten einer anderen Rechtsordnung als der deutschen zu treffen, stellt der Wille zur Vermeidung des deutschen AGB-Rechts dar, das nach § 310 Abs. 1 BGB grundsätzlich auch im

---

<sup>73</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste\\_translations.html](https://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_translations.html).

<sup>74</sup> Zu den Niederlanden s. <https://www.rechtspraak.nl/SiteCollectionDocuments/ncc-glossary-final-26062019.pdf>.

Rechtsverkehr zwischen Unternehmen gilt.<sup>75</sup> Insbesondere in seiner strengen Auslegung durch den Bundesgerichtshof führt es dazu, dass selbst in intensiv ausgehandelten Verträgen zwischen professionell beratenen Großkonzernen die Gefahr besteht, dass einzelne Klauseln einer Inhaltskontrolle durch die staatlichen Gerichte unterworfen werden. Manche international übliche Klauseln – etwa die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung des Warenlieferanten für Qualitätsmängel, wie sie in den meisten ausländischen Rechtsordnungen der Gesetzeslage entspricht – würden einer solchen Inhaltskontrolle nicht standhalten. Die mögliche Unwirksamkeit derartiger Klauseln ist ein ständiges Damoklesschwert über der Verhandlung internationaler Wirtschaftsverträge, wenn sie deutschem Recht unterliegen und vor deutschen staatlichen Gerichten landen. Für viele Parteien ist diese rigide Anwendung der §§ 305 ff. BGB im unternehmerischen Verkehr auch ein Grund, anstatt der staatlichen Gerichte die Zuständigkeit von Schiedsgerichten zu wählen, weil diese traditionell als großzügiger in der Anwendung des deutschen AGB-Rechts gelten.<sup>76</sup>

**144** In diesem Zusammenhang sind bereits viele Reformvorschläge gemacht worden,<sup>77</sup> die allerdings bisher nicht zu einer gesetzgeberischen Initiative geführt haben. Zwar hatte die vorangegangene große Koalition das Thema in ihrem Koalitionsvertrag auf die rechtspolitische Agenda gesetzt;<sup>78</sup> das Thema wurde in der letzten Legislaturperiode aber nicht aufgegriffen. Im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition findet es sich nicht mehr.

**Es wird daher dringend empfohlen, zur Stärkung des Rechts- und Wirtschaftsstandorts Deutschland das AGB-Recht im unternehmerischen Geschäftsverkehr zu reformieren, um Rechtssicherheit für professionelle Vertragsparteien des In- und Auslands zu gewinnen.**

<sup>75</sup> Oben Fn. 72.

<sup>76</sup> *Leuschner/Meyer*, SchiedsVZ 2016, 156 (160).

<sup>77</sup> Etwa *Leuschner*, ZIP 2015, 1045 (Forschungsprojekt im Auftrag des BMJV); *Berger*, NJW 2010, 465; s. auch die Beschlüsse des 69. Deutschen Juristentags 2012, Ziff. 5; Stellungnahme des DAV Nr. 42/2020, <https://anwaltsverein.de/de/newsroom/sn-42-20-dringende-reform-im-agb-recht-b2b>; jüngste Reformforderung bei *Drygala*, Editorial zu NJW 9/2023 vom 23.2.2023, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/loeschzug-statt-feuerloescher>.

<sup>78</sup> [https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag\\_2018.pdf](https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf), S. 131.